

Newsletter

No.7 12/2006



GSF e.V.



FRAUENHAUS
Koordinierung

Migrantinnen – Kinderschutz – Qualität im Frauenhaus

Ein Schwerpunktthema in diesem Newsletter sind die Berichte von zwei spannenden und gut besuchten Tagungen, die Frauenhauskoordinierung e.V. in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauen- und Genderforschung e.V. (GSF e.V.) im Jahr 2006 durchgeführt hat. In der Fachtagung im Juli 2006 stand das Zuwanderungsgesetz im Mittelpunkt und in dem Expertinnengespräch im September 2006 ging es um den Kinderschutz im Frauenhaus. Im Folgenden werden die Schwerpunkte der Veranstaltungen dokumentiert, insbesondere die Ergebnisse der Fachdiskussionen und die Schlussfolgerungen, die die Teilnehmerinnen für ihre Praxis im Frauenhaus ziehen konnten. Ein weiteres Schwerpunktthema findet sich unter der Rubrik „News von der Wissenschaftlichen Begleitung“: Hier werden zentrale Aspekte der Qualitätsentwicklung im Frauenhaus diskutiert, Beispiele für Instrumente der Qualitätsentwicklung aus der Praxis und Materialien zum Thema vorgestellt.

1. Schwerpunktthema

Das Zuwanderungsgesetz – Folgen für die Arbeit im Frauenhaus: Ergebnisse der Fachtagung am 04.07.2006 in Fulda

Durchschnittlich die Hälfte der Frauenhausbewohnerinnen hatte im Jahr 2004 einen Migrationshintergrund. Die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für Migrantinnen und das politische Engagement für ihre Verbesserung gehören daher zu den Schwerpunkten der Arbeit in Frauenhäusern. So haben Frauenhausvertreterinnen die Neuregelung von § 19, des 2000 noch gültigen Ausländergesetzes, mit der Verbesserung des eigenständigen Aufenthaltsrechts für ausländische Ehegatten mit erkämpft. Sie haben sich insbesondere für die Regelung, dass in Härtefällen, z. B. bei Erleiden von physischer und psychischer Gewalt durch den Ehepartner, die Wartefrist für das eigenständige Aufenthaltsrecht ganz entfallen kann, über Jahre politisch engagiert.

Im Zuwanderungsgesetz, das 2005 das Ausländergesetz abgelöst hat, sind die Regelungen des eigenständigen Aufenthaltsrechts für Ehegatten in § 31 unverändert erhalten geblieben. Allerdings sind in den aktuellen politischen Diskussionen auch Beschränkungen des eigenständigen Aufenthaltsrechtes für Ehegatten vorgesehen. Außerdem erweisen sich Regelungen im Zuwanderungsge-

Inhalt

Schwerpunktthemen:

■ Das Zuwanderungsgesetz – Folgen für die Arbeit im Frauenhaus: Ergebnisse der Fachtagung am 04. 07. 2006 in Fulda ... 01

■ Kindeswohl im Frauenhaus zwischen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung: Ergebnisse der Expertinnentagung am 20. 09. 2006 in Frankfurt ... 05

Aktuelle Infos ... 09

Literaturhinweise ... 13

News von der Wissenschaftlichen Begleitung: Qualitätsentwicklung im Frauenhaus ... 14

setz als Hindernisse für Migrantinnen, ihre Rechte wahrzunehmen. So wird nach den Befunden der Begleitforschung zum Gewaltschutzgesetz ein unsicherer Aufenthaltsstatus als ein Grund dafür genannt, dass Migrantinnen die Anwendung dieses Gesetzes für sich eher ablehnen. Gleichzeitig scheinen aber die im Gesetz vorgesehenen Integrationsmaßnahmen eine neue Chance für Migrantinnen zu bieten.

Vor diesem Hintergrund hatte Frauenhauskoordinierung e.V. am 04. 07. 2006 nach Fulda eingeladen, das Zuwanderungsgesetz und Folgen für die Arbeit im Frauenhaus zu diskutieren. Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und Frauenhausberatungsstellen sowie Multiplikatorinnen in der Frauenhausarbeit hatten dabei Gelegenheit:

- sich ausführlich über das Gesetz, seine Grundlagen und Strukturen sowie geplante Veränderungen zu informieren
- offene Fragen zu klären, die verschiedenen Probleme im Zuwanderungsgesetz in ihren Auswirkungen auf Migrantinnen zu identifizieren und Lösungs- und Hilfemöglichkeiten auszuloten
- sich kritisch mit ihren Erfahrungen in der Arbeit mit Migrantinnen auseinanderzusetzen und aus der Perspektive der Opfer häuslicher Gewalt Forderungen für notwendige Veränderungen und eine humanitäre Umsetzung des Zuwanderungsgesetz zu formulieren.

Im Folgenden werden die Referate und Ergebnisse der Diskussionen kurz zusammenfassend wiedergegeben, ebenfalls die Bewertung der Fachtagung durch die Teilnehmerinnen.

Prof. Dr. Dorothee Frings: „Einführung in das Zuwanderungsgesetz“

Prof. Dr. Dorothee Frings, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach, hat ihr Referat „Einführung in das Zuwanderungsgesetz“ nach drei Schwerpunkten gegliedert: 1. Aufenthaltstitel, 2. Familiennachzug, 3. Existenzsicherung und Maßnahmen zur Integration.

1. Aufenthaltstitel

Hier differenzierte Frau Prof. Dr. Frings die Begriffe „rechtmäßiger Aufenthalt“ und „legaler Aufenthalt“ und veranschaulichte dies anhand konkreter Beispiele. Außerdem erläuterte sie die Voraussetzungen einer Aufenthaltsgenehmigung sowie einer Niederlassungserlaubnis.

2. Familiennachzug

Hier benannte Frau Prof. Dr. Frings die Regelvoraussetzungen für Familiennachzug zu Ausländer/-innen sowie zu Deutschen und die damit verbundenen Problembereiche.

3. Existenzsicherung und Maßnahmen zur Integration

Hier ging Frau Prof. Dr. Frings auf die Ansprüche und Rahmenbedingungen von Integrationsmaßnahmen sowie auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen zur Existenzsicherung ein.

Zusammenfassend stellte Frau Prof. Dr. Frings fest: „Gesellschaftliche Teilhabe für Migrantinnen ist eine Utopie, es braucht viel Mut und Eigen-Sinn – vor allem der Migrantinnen selbst –, sie immer wieder ausdrücklich einzufordern“.

Die Folien zum Vortrag von Frau Prof. Dr. Frings können auf der Homepage von Frauenhauskoordinierung e.V. www.frauenhauskoordinierung.de unter „Aktuelles“ heruntergeladen werden. Ergänzend zu ihrem Vortrag hat Frau Prof. Dr. Frings freundlicherweise noch eine Übersicht über Aufenthaltstitel, Erwerbserlaubnis, Grundsicherungsleistungen und sonstige Sozialleistungen zur Verfügung gestellt.

Nele Allenberg: „Humanitäre Aspekte im Zuwanderungsgesetz“

Nele Allenberg, juristische Referentin beim Bevollmächtigten des Rates der EKD in Berlin, referierte über das Thema „Humanitäre Aspekte im Zuwanderungsgesetz“. Sie beleuchtete den 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes und ging insbesondere auf folgende fünf Regelungen ein:

1. § 23 AufenthG

Aufenthaltsgewährung durch die Obersten Landesbehörden (=Abschiebungsstoppregelung)

Diese Regelung findet in der Praxis leider selten Anwendung. Die Rechte, die sich aus einer aufgrund eines Abschiebungsstopps erteilten Duldung ergeben, sind sehr eingeschränkt. Die betroffene Person unterliegt der Residenzpflicht und erhält nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

2. § 23a AufenthG

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (=Härtefallkommissionen)

Hierbei handelt es sich um ein Novum. 12 Bundesländer haben bereits eine Härtefallkommission eingerichtet, mit einer länderspezifischen Verordnung. Insgesamt beobachtet sie hier eine restriktive Haltung und Vorgehensweise, z. B. wird gefordert nachzuweisen, dass die Person integriert ist, was sich nicht aus dem § 23a AufenthG herleiten lässt. Die Kommission muss eine Ablehnung nicht begründen, daher sind die Entscheidungen nach außen hin nicht immer nachvollziehbar.

3. § 25 Abs. 5 AufenthG

Abschaffung oder zumindest Beschränkung der Erteilung von Kettenduldungen Die restriktive Auslegung der Vorschrift durch die Bundesländer, die an das Tatbestandsmerkmal „Ausreise“ anknüpfen, haben die Hoffnungen auf eine effektive Einschränkung der Praxis der Kettenduldungen enttäuscht.

4. § 25 Abs. 2 AufenthG

Aufenthaltsgewährung aufgrund einer Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG

Neu ist hier der geschlechtsspezifische Aspekt. Darunter können fallen: Zwangsverheiratung, Nichteinhaltung eines Ehrenkodex, drohende Genitalverstümmelung, drohende Vergewaltigung durch Militär.

5. § 25 Abs. 3 AufenthG

Aufenthaltsgewährung wegen subsidiären Schutzes aufgrund von drohender Folter, Todesstrafe, Verletzung von Rechten aus der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) oder konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz erhält eine Person dann eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie zwar kein Flüchtling ist, ihr aber bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Im Vergleich zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 – dem „Kettenduldungsabschaffungsparagrafen“ – sind mit dieser Regelung für die Betroffenen mehr soziale Rechte verbunden (Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII statt Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

Hiltrud Stöcker-Zafari:

Perspektiven der Integrationspolitik für Frauen

Schwerpunkt im Referat von Frau Stöcker-Zafari, Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. Frankfurt waren die Integrationsangebote im Zuwanderungsgesetz und die Auswirkungen der Angebote auf Frauen.

Im Zuwanderungsgesetz ist für Neuzuwanderer/-innen das Recht (§ 44 AufenthG) und die Pflicht (§ 44 a AufenthG) enthalten, einen Integrationskurs zu besuchen, der in 600 Stunden die deutsche Sprache vermittelt sowie in 30 Stunden gesellschaftspolitische und kulturelle Orientierung in Deutschland bietet. Zielgruppen der Integrationskurse sind grundsätzlich neu zugewanderte Menschen, jedoch ist auch nach längerem Aufenthalt in Deutschland ein Kursbesuch möglich, wenn die Ausländerbehörde eine entsprechende Empfehlung wegen mangelnder Deutschkenntnisse ausspricht.

Auch wenn von Organisationen und Verbänden z.B. kritisiert wurde, dass das Stundenvolumen zu gering bemessen ist, die vorgeschriebene Gruppengröße zu groß ist oder dass eine Eigenbeteiligung der Teilnehmenden an den Kosten gefordert wird, wurde die gesetzliche Regelung doch grundsätzlich begrüßt.

Im Jahr 2005 haben mehr als 100.000 Einwander/-innen Integrationskurse besucht, 63 % von ihnen waren weiblich. Neben gemischtgeschlechtlichen Kursen werden auch spezielle Eltern- bzw. Frauenkurse angeboten, einige mit regelhafter Kinderbetreuung.

Durch die Teilnahme an den Kursen kommen Frauen regelmäßig aus ihrem gewohnten (familiären) Umfeld heraus, erhalten mehr Informationen über Deutschland sowie über ihre unmittelbare Umgebung und bekommen einen Einblick in den Aufbau dieses Landes und vielleicht auch über soziale Einrichtungen und Hilfesysteme. Darüber hinaus treffen in den Kursen unterschiedliche

Frauen aufeinander, haben die Möglichkeiten, sich über Alltäglichkeiten auszutauschen, Freundschaften zu knüpfen, und können somit ihr eigenes soziales Umfeld erweitern. Frauen werden daher durch die Teilnahme an diesen Kursen in ihrem Selbstbewusstsein und in ihren Ressourcen gestärkt.

Kritisch merkte die Referentin abschließend an, dass weitere Maßnahmen zur Förderung der deutschen Sprache und zur beruflichen Eingliederung fehlen. Damit wird der Tatsache, dass viele Frauen bereits gute bis sehr gute Qualifikationen mitbringen oder auch berufliche Erfahrungen und Kenntnisse in ihren Herkunftsländern sammeln, nicht angemessen Rechnung getragen bzw. werden diese Ressourcen in Deutschland nicht genutzt.

Das Referat von Frau Stöcker-Zafari kann auf der Homepage von Frauenhauskoordination e.V. www.frauenhauskoordination.de unter „Aktuelles“ heruntergeladen werden.

Fragen an die Expertinnen

Im Mittelpunkt der Diskussion in den Arbeitsgruppen standen Fragen und Forderungen, die die Teilnehmerinnen in der Schlussrunde den Expertinnen vorlegen wollten. Fragen und Antworten werden wegen ihres Informationsgehaltes hier dokumentiert, die Forderungen werden abschließend zusammengestellt.

Die Expertinnen in der Schlussrunde waren Nele Allenberg, Prof. Dr. Dorothee Frings, Hiltrud Stöcker-Zafari und Veronika Kabis, Leiterin des Zuwanderungs- und Integrationsbüros der Stadt Saarbrücken, die eigens zur Schlussrunde eingeladen worden war.

Welche Sozialleistungen, z. B. Deutschkurse oder die Finanzierung eines Frauenhausaufenthaltes, können Frauen mit einer Duldung erhalten?

Prof. Frings: Frauen mit Duldung gehören zu den Zielgruppen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Nach drei Jahren bekommen sie Leistungen analog zu SGB XII. Diese Leistungen werden aber nicht automatisch gewährt, sondern nur, wenn ausdrücklich danach gefragt wird. Bei Landesfinanzierung ist die Finanzierung eines Frauenhausaufenthaltes an sich unproblematisch, faktisch aber ein Problem. Es muss dargestellt werden, dass der Frauenhausaufenthalt eine zwingende Leistung ist! Ein noch größeres Problem entsteht, wenn die Leistung nach SGB XII gewährt wird. Hier muss ebenfalls begründet werden, dass die Frau zwingend auf den Frauenhausaufenthalt angewiesen ist!

Frau Kabis ergänzte die Antwort mit dem Beispiel Saarbrücken. Dort sind die Mitarbeiter/-innen in den Behörden sensibilisiert für die Frauen, so dass keine größeren Probleme bei der Finanzierung eines Frauenhausaufenthaltes bestehen.

Wie ist der Härtefall (§ 23 a) definiert?

Frau Allenberg: Es gibt keine allgemeingültige Definition. Notwendig sind dringende humanitäre oder persönliche Gründe, um als Härtefall anerkannt zu werden. In der Praxis der Härtefallkommissionen fallen die Bewertungen unterschiedlich aus, als wichtiges Kriterium hat sich inzwischen eine hohe Integration herausgebildet. Entscheidungen der Härtefallkommissionen sind sehr individuell, häufig ungerecht. Die Situation ist unbefriedigend.

Welche Folgen hat der Antrag einer anerkannten Flüchtlingsfrau mit al-ter Aufenthaltserlaubnis auf Gewährung einer Niederlassungserlaubnis?

Prof. Dr. Frings: Flüchtlinge sind rechtlich sehr schlecht gestellt. Sie sind nicht freigestellt von einer Überprüfung durch das Bundesamt. In vielen Fällen (z.B. bei Menschen aus dem Irak, Afghanistan)

besteht die Gefahr, dass bei einem Antrag auf Niederlassungserlaubnis das Widerrufsverfahren eingeleitet wird. Empfohlen wird daher, eine Niederlassungserlaubnis frühestens nach 7 Jahren zu beantragen.

Wie kann der Rechtsbeistand für Frauen mit Duldung finanziert werden?

Frau Allenberg: Der Rechtsbeistand wird nicht finanziert. Empfohlen wird, sich bei Beratungsstellen, z. B. Kirchen und Verbände, informieren zu lassen. Es sind immer wieder Einzelfalllösungen nötig, die lokal gelöst werden müssen. Weiter regt sie an, möglichst mit Anwältinnen zusammen zu arbeiten, die im Familien- und Ausländerrecht tätig sind, gute Kontakte zu halten und so manchmal „nebenbei“ zu Auskünften zu kommen.

Inwieweit haben Flüchtlinge einen Anspruch auf Kindergeld und Erziehungsgeld?

Prof. Dr. Frings: Nach einem Bundesverfassungsgerichtsurteil haben Menschen mit längerfristiger Perspektive oder Bezug zum Arbeitsmarkt einen Anspruch auf Kindergeld und Erziehungsgeld. Darüber hinaus gibt es eine Fülle anderer Regelungen: z. B. haben Personen aus bestimmten Ländern Anspruch, wenn sie als Arbeitnehmer zu bezeichnen sind. Insofern sollten alle Anträge stellen. Das Kindergeld wird vier Jahre rückwirkend bezahlt, Erziehungsgeld sechs Monate rückwirkend. Nach einer Ablehnung sollte immer Widerspruch eingelegt werden, mit der Bitte, die Entscheidung auszusetzen bis zur erwarteten Neuregelung. Grundsätzlich ist aber zu fordern, dass ein Kinderzuschlag nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gelten darf und zur Gefährdung des Aufenthaltes führt. Es darf keine aufenthaltsrechtliche Bestrafung dafür geben Kinder zu haben.

Darf die zuständige ARGE ALG II auf ein halbes Jahr begrenzen, wenn eine Frau (Kontingent-Flüchtling, Wohnsitzauflage) ein Frauenhaus außerhalb des Wohnsitzes aufsucht?

Prof. Dr. Frings: Ja, die Begrenzung ist möglich, da nach sechs Monaten davon auszugehen ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt dann nicht mehr in der Ursprungskommune ist. Hier ist angeraten, sich bei der Ausländerbehörde um die Änderung der Wohnsitzauflage zu bemühen. Die aufnehmende Kommune könnte nach Einführung von § 36a in das SGB II von der Ursprungskommune Kostenersatz fordern. Zu fordern ist aber, dass die Kostenerstattungsregelung des SGB II analog auch für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten sollte. Ins Asylbewerberleistungsgesetz müsste eine vergleichbare Regelung aufgenommen werden, wie es der § 36a im SGB II ist.

Welche Arten von Beweisen werden von einer Frau verlangt, wenn sie einen Härtefallantrag stellt (§ 31)?

Frau Allenberg: Die Ausländerbehörde verlangt meistens Zeugen/-innenaussagen, z. B. auch von Frauenhausmitarbeiterinnen, medizinische Gutachten/Atteste. Einige Kommunen bzw. Bundesländer halten bereits Formulare dafür vor. Aus diesem Grund nehmen viele Frauen dies nicht in Anspruch, da immer ein Risiko damit verbunden ist.

Forderungen der Teilnehmerinnen zur Verbesserung der Situation von Frauenhausbewohnerinnen mit Migrationshintergrund

- keine Verknüpfung des Aufenthaltsstatus mit dem Aufenthaltsort des Mannes
- Schulpflicht für Kinder
- Dauer der Fiktionsbeschreibung zeitlich begrenzen

- keine Unterbringung von Frauen mit Gewalterfahrungen in einer Flüchtlingsunterkunft sondern im Frauenhaus
- Recht auf einen Rechtsbeistand
- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeiter/-innen der Ausländerbehörden
- häusliche Gewalt, bzw. männliche Gewalt gegen Frauen in den Flüchtlingseinrichtungen bei der Umverteilung berücksichtigt
- freie Wahl des Wohnsitzes und freie Wahl des Frauenhauses
- ein generelles Bleiberecht für Frauen mit Kettenduldung
- qualifiziertes Personal für Integrationskurse sowie eine Differenzierung der Kurse nach Geschlecht und Kenntnissen der Sprache
- Aufklärungskampagnen für Migrantinnen über ihre Rechte, möglicherweise auch in den geschlechtsspezifischen Integrationskursen
- Finanzierung der lokalen Organisationen/ Einrichtungen für Migrantinnen
- Finanzierung von muttersprachlicher Therapie und von Dolmetscherinnen.

Zentrale Ergebnisse der Fachtagung

- An erster Stelle steht die politische Forderung, dass der Zugang zum Frauenhaus für alle Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind und Schutz suchen, gewährleistet sein muss, unabhängig vom Aufenthaltsstatus und den damit verbundenen Leistungsansprüchen. Migrantinnen muss darüber hinaus im Frauenhaus Schutz gewährleistet werden können, ohne dass sie nachteilige Folgen fürchten müssen.
- Integrationskurse können eine Chance sein für Migrantinnen. Frauenhausmitarbeiterinnen könnten bei Bedarf Kurse für

Frauen mit initiieren.

- Zu fordern sind Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter/-innen in den Ausländerbehörden. Die in der Bundesländer Arbeitsgruppe zu häuslicher Gewalt erarbeiteten Fortbildungsstandards sollten um Standards für den Arbeitsbereich der Ausländerbehörde ergänzt werden. Vorstellbar ist auch train-the-trainer Seminare für Frauenhausmitarbeiterinnen für diesen Bereich anzubieten.

Frauenhauskoordination e.V. wird die Ergebnisse und Forderungen der Fachtagung aufgreifen und in die fachpolitische Diskussion auf Bundesebene einbringen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Fragen und weitergehende Problemstellungen in einem Rechtsinfo für die Praxis aufbereitet werden.

Bewertung der Fachtagung aus Sicht der Teilnehmerinnen

Aus den schriftlichen und mündlichen Rückmeldungen der Teilnehmerinnen kann auf eine hohe Zufriedenheit mit den Angeboten und der Arbeit bei der Fachtagung geschlossen werden. Inhalte, Verständlichkeit der Themen und die Organisation wurden jeweils von mindestens 90 % der Teilnehmerinnen als zufrieden stellend erlebt. Die Arbeitsgruppen wurden unterschiedlich bewertet. Hier wurden die zahlreichen Fragen, die in „zu kurzer Zeit“ diskutiert und beantwortet werden sollten, bemängelt. Als „absolutes Highlight“ wurde das Referat von Frau Prof. Frings erlebt, das als sehr anschaulich und informativ gesehen wurde. Nach den Rückmeldungen zu urteilen, wurden mit den gewählten Themen und dem Ablauf die Erwartungen der Teilnehmerinnen und ihr Bedarf an Information, Austausch und Diskussion, bis auf die knapp bemessene Zeit, erfüllt. Allen, die sich an der Befragung beteiligt haben, ein herzliches Dankeschön!

2. Schwerpunktthema

Kindeswohl im Frauenhaus zwischen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung: Ergebnisse der Expertinnen-tagung am 20. 09. 2006 in Frankfurt am Main

Mit dem 2005 eingeführten § 8a im SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) werden Verfahren geregelt, die einzuhalten sind, wenn „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ bekannt werden. Das Jugendamt ist danach verpflichtet, Vereinbarungen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu treffen, um sicherzustellen, dass der Schutzauftrag auch von ihnen entsprechend wahrgenommen wird. Verschiedentlich haben Jugendämter mit Verweis auf die neue Regelung Frauenhäuser wegen einer entsprechenden Vereinbarung angesprochen. Damit wird eine fachliche Kontroverse wieder aktualisiert, die in der Vergangenheit häufig in der These „Kinderschutz versus Frauenschutz“ auf den Punkt gebracht wurde.

In der Praxis des Frauenhauses geraten Mitarbeiterinnen aus dem Kinder- und aus dem Frauenbereich gelegentlich in Widerspruch, wenn sie aus der Perspektive ihrer jeweiligen Parteilichkeit die unterschiedlichen Interessen von Kindern oder Müttern vertreten. Gleichzeitig wird häufig die Arbeit der Jugendämter kritisiert, weil z.B. unter Bezug auf das Kindeswohl zugunsten des Umgangsrechtes der Väter entschieden wird und dabei die Anforderungen an den Schutz der Mütter nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Hier wurde mit dem Expertinnengespräch angeknüpft. Das Frauenhaus ist zwar keine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, hat aber in Bezug auf Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung zwei zentrale Funktionen:

- das Frauenhaus wird für die vielen Kinder, die mit ihren misshandelten Müttern dort Schutz suchen, zum Kinderschutz-

haus, denn dort werden – unabhängig von der Finanzierungsgrundlage – im positiven Sinne Leistungen für Kinder erbracht, indem sie geschützt und gefördert werden. Das Frauenhaus arbeitet dabei auch mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

■ das Frauenhaus schützt aber gleichzeitig Kinder vor der möglichen Gewalt ihrer Mütter und nimmt daher in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung gegenüber den Müttern kontrollierende Funktionen wahr, ggf. auch im Falle einer Rückkehr der Mutter in die gewaltgeprägte Lebenssituation. Die Kinder benötigen in diesen Situationen zu ihrem Schutz eigenständige Unterstützungsleistungen, die in Kooperation mit dem Jugendamt und mit Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erbracht werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ging es bei dem Expertinnengespräch darum, Aufgaben und Funktionen des Frauenhauses im Kinderschutz und bei Kindeswohlgefährdung zu klären. Ferner wurde der Hintergrund der Einführung des § 8a SGB VIII und der Auftrag des Jugendamtes erläutert. Aus Sicht der Frauenhauspraxis wurden auch Fragen diskutiert wie:

- was braucht das Kind, was braucht die Mutter zu ihrem Schutz?
- wie wirkt sich die Funktion des Frauenhauses in Bezug auf die Kindeswohlgefährdung auf seine Außendarstellung bzw. auf das Vertrauen in das Frauenhaus aus?

Im Folgenden werden die Referate und Ergebnisse der Diskussionen kurz zusammenfassend wiedergegeben.

Dr. Susanne Heynen: Frauen- und Kinderschutz durch professionelle „Abgrenzung“ und Kooperation

Dr. Susanne Heynen, Leiterin des städtischen Kinderbüros in Karlsruhe, hatte ihr Referat in vier Abschnitte gegliedert:

1. Gefährdung durch häusliche Gewalt
2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Frauen- und Kinderschutz
3. Strategien zur Verbesserung der Kooperation und Vernetzung
4. Schlussfolgerungen

Im ersten Abschnitt hat Frau Dr. Heynen nach der Erläuterung des rechtlichen Hintergrunds für Kinder- und Jugendschutz den Unterschied zwischen häuslicher Gewalt und Kindermisshandlung und die Folgen häuslicher Gewalt für Kinder herausgearbeitet, insbesondere auf die körperlichen und psychischen Belastungen für die Kinder hingewiesen. Im Mittelpunkt ihrer Ausführungen stand die These, dass häusliche Gewalt immer als Indikator für eine Kindeswohlgefährdung gelten kann. Väter gefährden Kinder, indem sie Gewalt gegen die Mutter ausüben, Mütter können die Kinder nicht schützen, weil sie sich selbst auch nicht schützen können. Bei Bedarf müssen die Rechte der Kinder daher auch mit Hilfe gerichtlicher Anordnungen durchgesetzt werden.

Im zweiten Abschnitt hat Frau Dr. Heynen zum einen Frauenschutz und Kinderschutz gleichgesetzt. Maßnahmen nach dem Polizeigesetz, dem Gewaltschutzgesetz oder der Aufenthalt in einem Frauenhaus dienen nicht nur zum Schutz der Frauen sondern sind auch ein Schutz für die Kinder. Das Frauenhaus bietet wichtige Voraussetzungen für den Schutz von Kindern, die aber nicht ausreichen. Kinderschutz ist vielmehr eine eigenständige Aufgabe. Zum anderen hat sie auf die Grenzen für den Schutz der Kinder im Frauenhaus hingewiesen, die darin liegen, dass Frauen z. B. wieder in die gewaltgeprägten Lebensverhältnisse zurückkehren, Trennung und Scheidung problematisch verlaufen oder Hilfeeinrichtungen nicht in Anspruch genom-

men werden. Hier greifen Möglichkeiten des eigenständigen Kinderschutzes, wie Hilfen zur Erziehung, der Schutzauftrag bei Kinderschutzgefährdung nach § 8a SGB VIII oder der Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB.

Um den Schutz von Frauen und Kindern gleichermaßen in den Blick zu nehmen, bedarf es der Kooperation und Vernetzung aller in diesem Bereich tätigen Institutionen und Verbände. Frauenhäuser sind Teil dieses Kooperationsnetzwerkes. Aufbau und Pflege dieses Netzwerkes gehören zu den Aufgaben des kommunalen Sozialen Dienstes.

Abschließend skizzierte Frau Dr. Heynen verschiedene Möglichkeiten, den Schutz von Frauen und Kindern zu verbessern. Einmal sollten die Gefährder stärker angesprochen und Prognosen entwickelt werden. Zum anderen fordert sie bei der Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere für die Verfahren bei Trennung und Scheidung, mittelbar auch den Schutz vor Gewalt mit einzubeziehen. Schließlich forderte sie weitergehende Forschung, Qualifizierung und Hilfen.

Der Vortrag von Frau Dr. Heynen kann von der Homepage von Frauenhauskoordination e.V. www.frauenhauskoordination.de unter „Aktuelles“ heruntergeladen werden.

Gila Schindler: Kinderschutz in der Jugendhilfe und im Frauenhaus – miteinander, oder wie? Auswirkungen des § 8a SGB VIII auf die Arbeit im Frauenhaus

Der Vortrag von Gila Schindler, Juristin, Referentin für Kinder- und Jugendhilfe-recht, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dt. Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, kann von der Homepage von Frauenhauskoordination e.V. www.frauenhauskoordination.de unter „Aktuelles“ heruntergeladen werden.

Frau Schindler stellte einführend die Hintergründe und Vorgeschichte der Neuregelung des § 8a SGB VIII dar. Anlass waren schwerwiegende Fälle von Kindeswohlgefährdung, die zum einen mit einer strafrechtlichen Bedrohung für die Fachkräfte im Jugendamt verbunden waren, andererseits anknüpften an die Entwicklung eigener Konzepte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages in einigen Jugendämtern. Die Träger der freien Jugendhilfe sollten wegen des „Negativimages“ der öffentlichen Jugendhilfe in den Schutzauftrag einbezogen werden.

Weiter erläuterte Frau Schindler die Struktur von § 8a SGB VIII. Zuerst sind im ersten Absatz die Aufgaben des Jugendamtes formuliert, die bei Kenntnis von wichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung in der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes zu erledigen sind. Im zweiten Absatz werden die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, einbezogen. Mit ihnen hat das Jugendamt Vereinbarungen abzuschließen, um sicherzustellen, dass auch in den Einrichtungen der Schutzauftrag sichergestellt ist. Darin ist auch geregelt, dass das Jugendamt zu informieren ist, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die angebotenen Hilfen von den Personensorgeberechtigten nicht ausreichend in Anspruch genommen werden. Unter diesen Voraussetzungen kann die Verletzung des Datenschutzes gerechtfertigt sein. Auch Frau Schindler hob die Bedeutung von Kooperation und Vernetzung der unterschiedlichen Träger der Jugendhilfe hervor, in die Frauenhäuser einbezogen werden sollten. Frauenhäuser selbst gelten aber nicht als Jugendhilfeeinrichtungen.

Brita Einecke: Kindeswohl im Frauenhaus zwischen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung – Bericht aus der Praxis

Der Vortrag von Frau Brita Einecke, Frauen helfen Frauen e.V., Frankfurt a.M., kann von der Homepage von Frauenhauskoordinierung e.V. www.frauenhauskoordinierung.de unter „Aktuelles“ heruntergeladen werden.

Frau Einecke hatte ihr Referat in vier Abschnitte gegliedert:

1. Kindeswohlgefährdung im Frauenhaus durch Mütter
2. Kindeswohlgefährdung durch Besuchskontakte mit dem Vater
3. Gefährdung durch die Rückkehr zum Misshandler
4. Bedarf der Kinder im Frauenhaus

Als Grundlage für die Einschätzung der Gefährdung der Kinder durch ihre Mütter schließen die Mitarbeiterinnen im Frauenhaus von den Frauen mit ihren Kindern auf deren Familienkonstellationen. Sie unterscheiden dabei zwischen vier typischen Familiensituationen:

- die offensichtlich hoch problematische Familie, d.h. Familien, bei denen schon im Aufnahmegespräch klar wird, dass hier ein Gefährdungspotential für die Kinder vorliegt
- die verdeckt hochproblematische Familie, bei denen gravierende Probleme erst in einem längeren Zeitraum deutlich werden
- Familien mit guten Grundlagen, die in einzelnen Bereichen einen Unterstützungsbedarf haben
- unproblematische Familien, die allerdings nicht so häufig sind.

Bei Frauen der ersten beiden Falltypen gehen die Mitarbeiterinnen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von einer Kindeswohlgefährdung aus und suchen von Beginn an die Kooperation mit dem Jugendamt, zuerst indem sie bei der Mutter für eine Inanspruchnahme von

Hilfeleistungen durch das Jugendamt werben. Wenn das nicht gelingt, nehmen sie selbst Kontakt mit dem Jugendamt auf. Sie orientieren sich dabei an den Bedürfnissen der Kinder, nicht an denen ihrer Mütter.

Auch bei problematischen Kontakten mit dem Vater oder bei der Rückkehr zum Misshandler kooperieren die Mitarbeiterinnen mit dem Jugendamt, wenn sie dadurch eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten.

Den Bedarf von Kindern im Frauenhaus fasste Frau Einecke zusammen in:

- geschultes Fachpersonal im Kinderbereich, die die Kinder schützen und unterstützen können
- ein klar strukturiertes und übersichtliches Umfeld für Kinder, d. h. geschützte Räume
- in Bezug auf häusliche Gewalt und die Folgen für Kinder geschultes Fachpersonal auch außerhalb des Frauenhauses.

Hintergrundinformation

In den verschiedenen Diskussionsrunden wurde immer wieder auf die Bedeutung des „Cochemer Modells“ hingewiesen. Das Modell wurde vor mehr als 10 Jahren in Cochem (Mosel) entwickelt und wird gegenwärtig in verschiedenen Regionen bundesweit aufgegriffen. Prinzipien des Modells sollen auch bei der Reform des Freiwilligen Gerichtsgesetzes berücksichtigt werden. Daher wird hier kurz über das Modell informiert.

Das Cochemer Modell ist ein viel diskutiertes Modellprojekt eines Arbeitskreises des Cochemer Familiengerichts, gemeinsam mit den Fachleuten der Jugendämter des Landkreises Cochem-Zell. Es handelt sich um ein auf das Kindeswohl hin orientiertes Arbeitsmodell zwi-

schen den im Trennungs- und Scheidungsgeschehen beteiligten Personen. In Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen am familienrechtlichen Gerichtsverfahren, Rechtsanwälte, die Erziehungs- und Lebensberatungsstelle, das Familiengericht, Mediatoren und andere Gutachter, das Jugendamt und weitere Beteiligte, wurde ein Verfahren entwickelt, mit dem im Trennungs- und Scheidungsfall mit Einverständnis der Eltern die gemeinsame elterliche Sorge unter Gewährleistung des Kindeswohls aufrechterhalten werden kann.

Kritisiert wird von Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern, aber auch von anderen, dass im Cochemer Modell nicht unterschieden wird zwischen Trennungs- und Scheidungskonflikten von Paaren, in denen Gewalt von einem Elternteil gegen den anderen Elternteil verübt wurde, und Paaren, in denen Gewaltausübung und Gewalthandlungen nicht stattfanden. Der qualitative Sprung vom hochstrittigen Paarkonflikt zu einem von Gewalt geprägten Paarkonflikt bleibt unberücksichtigt – zum Nachteil des Gewaltopfers, das außerdem einer vermeidbaren Gefährdung ausgesetzt wird. Nach Aussage von VAMV hat sich der Arbeitskreis bisher weder schriftlich noch mündlich dazu geäußert, wie in Fällen von Kindesmissbrauch und/oder Gewalt gegen das Kind oder den anderen Elternteil sowie bei schwerwiegenden psychischen Erkrankungen eines Elternteils vorgegangen wird. Die Reaktion auf eine entsprechende Anfrage von Frauenhauskoordinierung e. V. beschränkte sich auf den Hinweis, es werde an diesen Themen gearbeitet, sowie auf Defizite auf Seiten der Frauenhausmitarbeiterinnen. Der Hinweis von Frau Schindler, dass sich der Initiator des Modells, Richter Rudolph, in einem Vortrag inhaltlich zum Thema geäußert habe, konnte bisher nicht bestätigt werden.

Ergebnisse und Perspektiven

Im Mittelpunkt der Diskussionen in den Arbeitsgruppen standen die Erfahrungen mit der Kooperation mit dem Jugendamt, die sowohl gut als auch problematisch eingeschätzt wurden. Zum einen wurde berichtet, dass einzelne Frauenhäuser positive Regelungen für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt vereinbaren konnten. Bei einer guten Kooperation mit dem Jugendamt sei es daher kein Problem, dort auch über Fälle von Kindeswohlgefährdung im Frauenhaus zu informieren. Problematisch sei dann aber beispielsweise ein Ortswechsel bei Auszug aus dem Frauenhaus, weil die Zusammenarbeit im Interesse des Schutzes von Frauen und Kindern mit dem neu zuständigen Jugendamt nicht geregelt ist und nicht abgeschätzt werden kann, welche Angebote und Hilfen dort geleistet werden können.

Andererseits wurde kritisch angemerkt, dass Jugendämter ihren Auftrag im Kinderschutz wohl eher nicht angemessen wahrnehmen, wenn sie beispielsweise die Durchsetzung des Umgangsrechtes für den gewalttätigen Vater fordern. Darüber hinaus haben Jugendämter kaum angemessene Angebote zur Unterstützung gewaltbetroffener Kinder. Notwendig sei daher, mit dem Jugendamt fachlich ins Gespräch zu kommen, um zu klären, welche Leistungen in welcher Form auch für die Arbeit im Frauenhaus genutzt werden könnten bzw. welche spezifischen Leistungen benötigt werden. Nach den Erfahrungen einiger Teilnehmerinnen fehlt es im Jugendamt an Personal, die Fachkräfte erscheinen zudem nicht ausreichend qualifiziert für die Arbeit mit Opfern männlicher Gewalt. Sie sind eingebunden in bürokratische Strukturen und erscheinen dadurch beeinträchtigt in ihrem innovativen Potenzial.

In den Frauenhäusern wird eine Veränderung in der Arbeit mit den Mädchen und Jungen in der Weise beobachtet, dass dieser Bereich verstärkt zu einem eigenen Arbeitsschwerpunkt geworden ist. Für eine angemessene fachliche Arbeit mit den Kindern werden allerdings

in der Regel zusätzliche Ressourcen benötigt, vor allem für die „Erziehungsberatung“ der Mütter. Zur Problematik der Kindeswohlgefährdung wird aber auch für Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern ein erheblicher Fortbildungsbedarf gesehen.

Als zentrale Forderung wurde formuliert, dass das Jugendamt bei häuslicher Gewalt gemeinsame Gespräche der Eltern, das Cochemer Modell, Mediation und den Täter-Opfer-Ausgleich als einzig praktizierte Verfahren ausschließen, sondern vorrangig die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Mutter prüfen sollte.

Die Tagung wurde als gelungener und spannender Einstieg in das Thema „Kindeswohlgefährdung im Frauenhaus und Kooperation mit dem Jugendamt“ gewertet. Insbesondere die Diskussion zu den Möglichkeiten der Jugendhilfe, zu den Strategien der Zusammenarbeit und die Auseinandersetzung mit dem „Cochemer Modell“ und seine Praxis sollten vertieft werden. Weiterhin sollten Aspekte der Gefährdetenprognose, der Kindeswohlgefährdung bei Rückkehr zum Misshandler aufgegriffen werden.

Aktuelle Infos

Stellungnahmen der Liga der FW Hessen zum Thema Zwangsverheiratung und zum illegalen Aufenthalt

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. hat im Oktober 2006 zwei Stellungnahmen zu den Themen Zwangsverheiratung und zur rechtlichen und sozialen Situation von Menschen ohne Aufenthaltsstatus abgegeben. Beide können auf der Homepage der Frauenhauskoordination e.V. www.frauenhauskoordination.de heruntergeladen werden.

Verhinderung von Zwangsehen und Stärkung des Opferschutzes

Der Deutsche Caritasverband e.V. hat ein Positionspapier veröffentlicht, in dem er jegliche Form der Zwangsverheiratung als Verstoß gegen die Menschenrechte ablehnt. Weiterhin fordert der Verband die Verbesserung der rechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Situation von betroffenen Migrantinnen/-innen, erweiterte Angebote zur Krisenintervention und zum Schutz der Betroffenen sowie die Berücksichtigung von Männern, die ebenfalls Opfer von Zwangsehen sein können.

Das Positionspapier ist zu beziehen beim Deutschen Caritasverband e.V., Abteilung Soziales und Gesundheit, Referat Migration und Integration, Postfach 420, 79004 Freiburg, E-Mail: migration.integration@caritas.de

Kampagne „Stoppt Häusliche Gewalt“

„TERRE DES FEMMES und THE BODY SHOP sind auch in Zukunft aktiv gegen „Häusliche Gewalt“. In ihrem gemeinsamen Engagement gegen „Häusliche Gewalt“ blicken THE BODY SHOP und TERRE DES FEMMES auf zwei sehr erfolgreiche Jahre

zurück. Durch die 2004 ins Leben gerufene Kampagne „Stoppt Häusliche Gewalt“ wurden bereits über 70.000 Euro an Spenden für TERRE DES FEMMES gesammelt. Mit Hilfe dieses Beitrages konnte das Referat „Häusliche Gewalt“ eingerichtet und damit der Grundstein für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit gelegt werden. Zu den grundlegendsten Unternehmenswerten von THE BODY SHOP zählen Menschenrechte und Selbstachtung. Deshalb engagiert sich das Kosmetik-Unternehmen seit vielen Jahren auch im Kampf gegen Häusliche Gewalt und stellt für TERRE DES FEMMES einen wichtigen Verbündeten dar. [...] Ab dem Herbst 2006 wird THE BODY SHOP die Situation der Kinder in den Mittelpunkt der Kampagne stellen. Hierzu wird auch das von TERRE DES FEMMES in Auftrag gegebene Musiktheater „Du bist unschlagbar“ einen wichtigen Beitrag leisten. Dieses richtet sich besonders an Jugendliche und kann zur präventiven Arbeit von Schulen gebucht werden.“

Quelle: Pressemitteilung vom 04.10.2006

Am 25. November 2006 – dem internationalen Tag „NEIN zu Gewalt an Frauen“ – startete die zweijährige bundesweite Kampagne von TERRE DES FEMMES „Frauen schlägt man nicht“. Das Ziel ist eine kontinuierliche Aufklärungs- und Lobbyarbeit zur Problemlage von häuslicher Gewalt. (...)

Weitere Informationen unter: TERRE DES FEMMES, Serap Altinisik, Tel. 07071/7973-26, E-Mail: gewalt-schutz@frauenrechte.de, Homepage: www.frauenrechte.de

Prävention sexueller Gewalt mit einem Internetprojekt

„Nach langjährigen Forschungserfahrungen mit den Themen sexuelle Gewalt und Prävention wurde am Deutschen Jugendinstitut in München die Idee entwickelt, auf der Basis ihrer Arbeit ein Internetprojekt als Lernmöglichkeit für

Jugendliche ab 12 Jahren erstellen zu lassen. Dieses Projekt wurde 2004 bis 2006 mit Mitteln der Stiftung Jugendmarke durchgeführt und die Website www.niceguysengine.de kann nun aus dem Internet heruntergeladen werden. Mit ihr wird Pädagogen/-innen ein Mittel an die Hand gegeben, das ihnen zunächst nichts weiter abverlangt, als die Website in die pädagogische Arbeit einzubauen und die Jugendlichen in der Auseinandersetzung (...) mit den angebotenen Themen zu begleiten (...).“

Mehr bei: www.niceguysengine.de

Quelle: Pressemitteilung von Frau Dr. Anita Heiliger vom 04.10.2006.

Kontakt und nähere Informationen unter der E-Mail: perincio-li@sphinxmedien.de oder a.heiliger@t-online.de

Zweite Rechtsinformation für Frauen in Frauenhäusern mit Anspruch auf ALG II

Gertrud Tacke, juristische Beraterin von Frauenhauskoordination e.V., verfasste eine zweite Rechtsinformation für Frauen in Frauenhäusern mit Anspruch auf ALG II nach dem SGB II. Seit Erscheinen der Ersten Rechtsinformation im Juli 2005 sind in der Praxis neue Fragen aufgetaucht, z.T. in Zusammenhang mit zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen. Diese Rechtsinformation soll Frauenhausmitarbeiterinnen bei der Klärung von Fragen Hilfestellung geben und damit Frauen im Frauenhaus bei der Inanspruchnahme ihrer Rechte unterstützen. Die Rechtsinformation finden Sie auf der Homepage von Frauenhauskoordination e.V. www.frauenhauskoordination.de unter Fachinformationen/SGB II.

Initiative zur Unterstützung von Frauenhäusern

Die Firma Catherine Nail Collection GmbH hat die Initiative „We Can Do It!“ zur Unterstützung von Frauenhäusern gestartet. Dabei sollen insbesondere konkrete Maßnahmen, die unmittelbar Frauenhausbewohnerinnen und ihren Kindern zugute kommen (Ausstattung Spielzimmer, Freizeitmaßnahme, etc.),

gefördert werden. Angesprochen sind Frauenhäuser bundesweit. Die Firma stellt ein Formular zur Verfügung, mit dem Projektvorschläge eingereicht werden sollen, die bis zur Höhe von jeweils 2.000 Euro gefördert werden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter der Homepage der Firma www.catherine.de, per E-Mail: info@catherine.de oder telefonisch unter 05606/53030.

Allgemeines Gleichstellungsgesetz in Kraft

Am 18. 08. 2006 ist das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Damit werden verschiedene EU-Richtlinien zum Schutz vor Diskriminierung in nationales Recht umgesetzt. Der Gesetzestext sowie eine erste Bewertung aus Sicht von Antidiskriminierungsbüros finden sich unter: www.pari-taet.org/Fachinfos/Datum_vom_18.8.

Integrationsgipfel: Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern, Gleichberechtigung verwirklichen

„Integration ist eines der zentralen gesellschaftspolitischen Themen, dies wurde nicht erst am 14. Juli 2006 beim Integrationsgipfel im Bundeskanzleramt deutlich. Ziel ist, innerhalb eines Jahres einen „nationalen Integrationsplans“ zu erstellen. Dazu werden sechs Arbeitsgruppen eingerichtet, die zu folgenden Themen arbeiten werden: Integrationskurse weiterentwickeln, von Anfang an deutsche Sprache fördern, gute Bildung und Ausbildung sichern, Arbeitsmarktchancen erhöhen, Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern, Gleichberechtigung verwirklichen, Integration vor Ort unterstützen, Bürgergesellschaft stärken.

Weitere Informationen: www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/gleichstellung,did=80654.html

Quelle: Newsletter Frauenprojekte des Paritätischen Wohlfahrtsverbands NRW, September 2006

BIG-Präventionsprojekt: Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt

Das BIG-Präventionsprojekt hat am 01. 04. 2006 begonnen. In der ersten Phase der Projektarbeit wurden vor allem Kontakte zu Gremien, Fachleuten aus den Bereichen Jugendhilfe, Schulen, Anti-Gewalt- und Präventionsprojekten hergestellt. Zur Unterstützung dieser Aktivitäten wurde ein Informationsflyer erarbeitet, mit dem das Projektangebot dargestellt und die Öffentlichkeit informiert wird. Weiterhin wurden Konzepte für die Fachveranstaltung für Pädagog/-innen aus Schule und Jugendhilfe zum Thema „häusliche Gewalt“, für den Elternabend in der Schule und für die Kinder-Workshops entwickelt. Auch ist es bereits in einem Bezirk gelungen, die Direktor/-innen und Lehrer/-innen von verschiedenen Grundschulen für das Thema zu sensibilisieren. Insgesamt wurde im Projekt beobachtet, dass Interesse am Thema „Prävention von häuslicher Gewalt“ besteht, dazu konnten von Seiten der Schulen positive Rückmeldungen verbucht werden. Der nächste Schritt ist nun die Umsetzung und Erprobung des Konzepts in die Praxis. Der Flyer kann heruntergeladen werden bei: www.big-interventionszentrale.de/mitteilungen/pdfs/0609_flyer-praevention.pdf

Neues Handbuch: Bridging Gaps

„Ein Handbuch zur Zusammenarbeit zwischen Frauen-NGOs und staatlichen Einrichtungen mit dem Ziel der Bekämpfung von Gewalt an Frauen ist im Rahmen des Daphne-Projekts ‚Bridging gaps‘ entstanden. Auf rund 100 Seiten werden Richtlinien und Standards für eine gute Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen vorgestellt. An dem Handbuch haben neben den Projekt-Organisatorinnen von WAVE – Women Against Violence Europe – zwölf Projekt-PartnerInnen aus zehn verschiedenen europäischen Ländern mitgearbeitet.“

Quelle: GEWALTLOS 3/2006 Newsletter

der Informationsstelle gegen Gewalt des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser.

Ein Internetdownload ist möglich unter www.wave-network.org. Weitere Ausführungen hierzu sind auch im Schwerpunktthema „Qualitätsentwicklung im Frauenhaus“ (unter Neues von der Wissenschaftlichen Begleitung) zu finden.

Stellungnahme zur FGG-Reform

Der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sowie Frauenhauskoordinierung e.V. haben zwei Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit herausgegeben. Die Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung e.V. ist auf der Homepage www.frauenhauskoordinierung.de unter „Aktuelles“, Datum vom 5. 7. 06., eingestellt. Die Stellungnahme des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe findet sich auf deren Homepage www.bv-bff.de

Gewalt gegen Frauen nimmt zu

„Frauenhäuser sind nicht nur Zufluchtsort, sondern Basisstation für den Neuanfang. Deshalb fordert der Paritätische (Landesverband Nordrhein-Westfalen) die Rücknahme der Landeskürzungen. Als vor 30 Jahren die ersten Frauenhäuser in Nord-Rhein-Westfalen gegründet wurden, gab es vielerorts noch Zweifel an ihrer Existenzberechtigung. Heute zeigt die Kriminalstatistik, dass die häusliche Gewalt weiter steigt. Warum 30 Prozent weniger Landesmittel für Frauenhäuser mehr gefährden als Gewaltprävention, zeigt ein Praxisbericht www.paritaet-nrw.org/progs/pia/pia_zms/content/e5748/e5778/e5779/e15983/e15989/o1_Praxis_Frauenhaus.pdf. Der Paritätische appelliert an die Landespolitik, sich in Wahlkreisen über die Arbeit der Frauenhäuser zu informieren und diese Erfahrungen bei den Haushaltsberatungen 2007 in die parlamentarische Arbeit einzubringen.

Weitere Informationen und Hintergrundmaterialien: www.paritaetnrw.org/content/e5748/e5778/e5779/e15983/index_ges.html."

Quelle: Newsletter Frauenprojekte des Paritätischen Wohlfahrtsverbands NRW, August 2006

Europäisches Jahr der Chancengleichheit 2007

2007 ist das Europäische Jahr der Chancengleichheit. Ziel der Europäischen Kommission ist es, Diskriminierungen wirksam zu bekämpfen, die Vielfalt als positiven Wert zu vermitteln und Chancengleichheit für alle zu fördern. Zur Umsetzung des Jahres hat die Europäische Kommission 13,6 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/gleichstellung,did=76874.html sowie unter http://ec.europa.eu/employment_social/equality2007/index_de.htm

Blueprint of the Council of Europe Campaign und Recommendations

Der Europarat hat einen so genannten „Blueprint“ veröffentlicht. In diesem Papier werden die Ziele und Botschaften der Kampagne definiert, sowie die Regierungen der Europarats-Mitgliedsstaaten aufgefordert, sich an der Kampagne zu beteiligen. Die Kampagnen-Ziele basieren auf den Empfehlungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt (Recommendations), die der Europarat bereits im Jahr 2002 herausgegeben hat. Auf der Homepage von Frauenhauskoordination e.V. www.frauenhauskoordination.de sind unter der Rubrik „Aktuelles“ beide Dokumente hinterlegt.

Bundesregierung verurteilt Genitalverstümmelung

Auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion teilte die Bundesregierung mit, dass zirka 30.000 Frauen von Genitalverstümmelung betroffen seien. Da Genitalver-

stümmelung als Körperverletzung gilt, ist sie nach deutschem Recht strafbar. Die Bundesregierung verurteilt diese Praxis, meint aber, dass sie keinen Einfluss auf die entsprechenden Berufsverbände der Ärzte, Hebammen und Pflegeberufe nehmen kann.

Quelle: Drucksache 16/1391 des Deutschen Bundestags

KOK zu aktuellen Themen

KOK, der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V., hat zu verschiedenen aktuellen Themen Informationen und Positionen herausgegeben. So liegt eine Stellungnahme des KOK zum Gesetzentwurf des Bundesinnenministeriums zum 2. Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz vor. Gegen den Vorstoß der Bundesjustizministerin Frau Zypries, Freier von Zwangsprostituierten zu bestrafen, spricht sich der KOK in einer Pressemitteilung aus. KOK fordert vielmehr proaktive Maßnahmen für den Ausbau des Opferschutzes und die Sensibilisierung der Gesellschaft für das Thema Menschenhandel. Anlässlich der Fußball WM 2006 in Deutschland haben verschiedene Nichtregierungsorganisationen Kampagnen und Aktionen durchgeführt, um auf Menschenrechtsverletzungen an Frauen im Zuge von Menschenhandel und Zwangsprostitution aufmerksam zu machen. Der KOK unterstützte alle diese Kampagnen und hat deren Ergebnisse im KOK-Newsletter veröffentlicht.

Stellungnahmen und Newsletter können jeweils unter www.kok-potsdam.de heruntergeladen werden.

Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes auf die Situation behinderter Frauen

Auszug aus dem Artikel von Martina Puschke in WeiberZEIT, Zeitschrift des Weibernetz e.V., Kassel, Ausgabe 11, Juli 2006, S. 2/3:

„Behinderte Frauen befürchten, dass insbesondere Frauen mit Assistenzbedarf, bei denen der Assistent/ Pfleger die Ge-

walt ausübt, nicht so häufig einen Antrag auf Gewaltschutz stellen. Denn es fehlen die diesbezüglich klaren Regelungen für schnelle Übergangslösungen zur Gewährleistung der Assistenz, wenn der Täter/die Täterin des Hauses verwiesen wurde. Für Frauen, die in Einrichtungen leben, ist die Situation ebenfalls ungeklärt, vor allem, wenn die Gewalt ausübende Person auch in dieser Einrichtung lebt. Denn sie kann nicht so einfach des Hauses verwiesen werden.

Zahlen über behinderte Menschen, die einen zivilrechtlichen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen, liegen leider nicht vor, denn das Merkmal Behinderung wird in der Statistik nicht erhoben. Auch in der Begleitforschung zum Gesetz, die das Justizministerium in Auftrag gegeben hat, wurde die Gruppe behinderter Frauen nicht gesondert untersucht. Justizministerin Brigitte Zypries (SPD) antwortete dem Bundestagsabgeordneten Ilja Seifert (DIE LINKE) auf seine schriftliche Anfrage vom November 2005 jedoch, dass in der Tat ein Problem darin zu sehen ist, dass behinderte Mitbewohner im Falle von Gewalttaten nicht ohne weiteres des Heimes verwiesen werden können. Allerdings hält sie Veränderungen im Gewaltschutzgesetz für nicht erforderlich.

Behinderte Frauen sehen hingegen sehr wohl einen Nachbesserungsbedarf im Gewaltschutzgesetz und im Aktionsplan der Bundesregierung. Dazu gehören:

- Klarstellung bezüglich des Wegweisungsrechts von Täterinnen und Tätern, wenn diese wie das Opfer in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der häuslichen Umgebung als Assistenz- oder Pflegeperson leben
- Einführung einer Qualitätssicherung in Einrichtungen der Behindertenhilfe mit der Notwendigkeit der Erstellung von Interventionsplänen bei häuslicher Gewalt
- Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu Frauenhäusern, Kriseninterventionsstellen, Frauennotrufen
- Aufnahme des Merkmals „Behinderung“ in die Statistiken der Polizeidienststellen

- Umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter Menschen
- Aufnahme behinderter Menschen als „Zielgruppe“ in die medizinischen und psychotherapeutischen Ausbildungspläne sowie Schaffung barrierefreier Praxen
- Öffentlichkeitsarbeit zum Gewaltschutz und zur Prävention auch in einfacher Sprache etc..

Alle Forderungen seitens behinderter Frauen werden von Weibernetz e.V. z. B. in der Bund-Länder-AG zur Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen thematisiert. Im Koalitionsvertrag heißt es, das Gewaltschutzgesetz werde evaluiert und gegebenenfalls novelliert. Bei der Evaluation wurde die Zielgruppe behinderter Frauen nicht einbezogen. Bei der Novellierung des Gesetzes müssen die Belange behinderter Frauen jedoch berücksichtigt werden!“

Kosten bei Verfahren nach dem GewSchG

Die Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt hat eine Kostenübersicht der regelmäßig zu erwartenden Kosten in Gewaltschutzsachen erstellt. Darin wurden Angaben zu Anwalts- und Gerichtskosten, zu den Gegenstandswerten und Gerichtsvollziehergebühren zusammengetragen. Weitere Infos unter www.big-interventionszentrale.de

Amnesty international – Broschüre Gewalt gegen Frauen

Amnesty international hat eine 12-seitige Informationsbroschüre über die Situation von Frauen in der Welt herausgebracht. Darin wird über die Situation informiert und Verstöße gegen die Menschenrechte von Frauen in Zahlen und Fakten dargestellt. Die Broschüre kann kostenlos angefordert werden (Abgabe aus versandtechnischen Gründen nur zu 1000 Stück) unter www.amnesty.de oder E-Mail: senta.piringer@amnesty.de

Sozialpädagogische Prozessbegleitung

„Wenn wir Sexualstraftäter zur Verantwortung ziehen wollen, dann müssen wir auch dafür sorgen, dass ihre Opfer als Zeug/-innen vor Gericht gut betreut werden.“ Das war der Grundgedanke des Pilotprojekts „Interdisziplinäre Weiterbildung zur Sozialpädagogischen Prozessbegleitung“ des Instituts „Recht würde helfen – Opferschutz im Strafverfahren e.V.“, das am 07. Mai 2006 nach acht Monaten endete. Die 17 Teilnehmerinnen haben hier das notwendige Fachwissen und die Methoden einer professionellen Sozialpädagogischen Prozessbegleitung erhalten und werden zukünftig Zeug/-innen durch das Strafverfahren begleiten, ihnen das komplexe Strafverfahren erklären, den Opfern beistehen und ihnen helfen, zu ihrem Recht zu kommen. Dabei stand im Mittelpunkt der Weiterbildung die interdisziplinäre Kooperation der beteiligten Berufsgruppen, wie z. B. Polizei, Beratungsstellen, Staatsanwaltschaft. Weitere Informationen darüber, in welchen Städten Sozialpädagogische Prozessbegleiterinnen arbeiten, erhalten Sie bei: Beate Hinrichs, Recht würde helfen e.V., E-Mail: hinrichs-b@t-online.de, Tel.: 0221/1260717.

Quelle: Sozialmagazin 6/ 2006, S. 12

Ausstellungen zum Thema „Häusliche Gewalt“

Das Landeskriminalamt Niedersachsen hat eine Ausstellung zum Thema „Gegen Gewalt in Paarbeziehungen“ initiiert, bestehend aus Plakaten, Präsentationstafeln, PowerPoint-Präsentation und DVDs. Sie ist in drei Themenbereiche gegliedert: einen Informations-, einen Interventions- und einen Präventionsteil. Der Informationsteil soll die Besucher/-innen zunächst über das Thema Gewalt in Paarbeziehungen informieren. Im Interventionsteil wird über die Arbeit der Netzwerkpartner/-innen am Beispiel des niedersächsischen Aktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich informiert. Der Präventionsteil soll besonders Jugendliche und junge Heranwachsende ansprechen

und sie für die Thematik sensibilisieren. Die Ausstellung wird kostenfrei an örtliche Netzwerke gegen häusliche Gewalt ausgeliehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Begleitheft zur Ausstellung anzufordern, das ua. Kopien vieler Plakate beinhaltet.

Nähere Informationen beim Landeskriminalamt Niedersachsen, Zentralstelle Polizeiliche Prävention und Jugendsachen, Schützenstrasse 25, 30161 Hannover, E-Mail: praevention@lka.polizei.niedersachsen.de

Informationen über die Ausstellung Rosenstraße 76 ist im Internet vielfach verfügbar. Unter www.brot-fuer-die-welt.de/Rosenstrasse/ lässt sich ein virtueller Rundgang durch die Ausstellung machen. Weitere Informationen und ein Link zum Bestellen des Ausstellungskatalogs findet sich auf der Homepage der Agentur www.gruesshaber.de/35.o.html.

Quelle: BIG Newsletter Juli 2006

Der Förderverein des Frauenhauses und die Gleichstellungsstelle Norderstedt haben die Ausstellung „HERZSCHLAG“ zum Thema Häusliche Gewalt, die von zwei Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen/Kindern des Frauenhauses Norderstedt erarbeitet wurde, durch die Bereitstellung finanzieller Mittel ermöglicht. Die Ausstellung ist als Wanderausstellung konzipiert und kann ausgeliehen werden.

Weitere Informationen: Frauenhaus Norderstedt, Tel.: 040/5296677; Internet: www.fhfv-norderstedt.de

Literaturhinweise

TERRE DES FEMMES e.V. (Hg.) (2006): Frau schlägt mann nicht. Tübingen.

Das Buch geht auf Ursachen und verschiedene Formen von „Häuslicher Gewalt“ ein. Intention der Veröffentlichung ist, das Thema „häusliche Gewalt“ aus verschiedenen Blickwinkeln heraus zu beleuchten und Perspektiven und Gegenstrategien aufzuzeigen. Die Aufsätze zu internationalen Erfahrungen, zur nationalen Gesetzgebung, zur Hilfestruktur und zur Lebenssituation betroffener Frauen sind in vier Kapiteln gegliedert. Die Autorinnen kommen aus Forschung und Praxis. In den Anhang sind u. a. Literatur zum Weiterlesen und Adressen von Hilfseinrichtungen in Deutschland aufgenommen. Das Buch kostet 9,90 Euro und kann bei TERRE DES FEMMES e.V. bestellt werden: tdf@frauenrechte.de

Hoffmann, Jens/Wondrak, Isabel (Hg.) (2006): Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners. Frankfurt.

„Das Buch liefert zum einen Informationen über die Hintergründe von Häuslicher Gewalt und die damit einhergehenden Belastungen für die Opfer. Die Autoren/-innen stellen aber auch Methoden vor, um Fälle und deren Eskalationspotenzial konkret einzuschätzen und um ein individuelles Fallmanagement zu entwickeln. Dabei finden auch besondere Aspekte Berücksichtigung wie der Umgang mit Kindern in gewaltbelasteten Familien, Gewalt und Ehrenmorde bei Migrantinnen sowie Stalking und häusliche Gewalt. Führende Vertreter/-innen ihres Feldes präsentieren hier den aktuellen „State of the Art“ – verständlich und didaktisch aufbereitet für Praktiker/-innen unterschiedlicher Disziplinen“ (Klappentext). Zu den Autorinnen gehören auch Barbra Kavemann, Dagmar Freudenberg und Cornelia Helfferich. Das Buch kann beim Verlag für Polizeiwissenschaft bestellt werden: ver_lag@polizei-wissenschaft.de

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW (2006): Zwischenbericht zum Handlungskonzept der Landesregierung NRW zur Bekämpfung von Zwangsheirat. Düsseldorf.

Anfang des Jahres 2006 wurde eine Unterarbeitsgruppe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Integration“ eingerichtet und damit beauftragt, ein Handlungskonzept zur Bekämpfung von Zwangsheirat zu erstellen. Nun ist ein Zwischenbericht über die Arbeit dieser Unterarbeitsgruppe erschienen. Er enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Prävention, Sensibilisierung sowie zum Opferschutz. Mögliche Gesetzesänderungen werden ebenfalls thematisiert. Der Zwischenbericht ist zu beziehen über das Ministerium (MGFFI), Nord-rhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, E-Mail: poststel-le@mgffi.nrw.de

Bündnis Berliner Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen (Hg.) (2006): Dokumentation zur Fachtagung „Mittendrin – Kinder und häusliche Gewalt“ vom 14.03.2006. Berlin.

Mit dem Ziel, den interdisziplinären Dialog über die Situation von Frauen und Kindern im Kontext häuslicher Gewalt zu stärken, initiierte das Bündnis Berliner Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen in Zusammenarbeit mit BIG e.V. die Fachtagung „Mittendrin – Kinder und häusliche Gewalt“. Die Referate und Ergebnisse wurden nun in einer Dokumentation veröffentlicht. Sie enthält u. a. Fachreferate von Prof. Dr. Barbara Kaveemann „Kinder und Häusliche Gewalt – Orientierung in einer gespaltenen Diskussion“, Heike Rabe „Kindschaftsrecht und Gewaltschutzgesetz“, Astrid Schüler und Ulrike Löhr „Umgangsrechtliche Regelungen in Fällen häuslicher Gewalt – Erfahrungen aus der Praxis“ und gibt die Ergebnisse aus den Foren wider. Bezug: Bündnis Berliner Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen c/o Frauenraum, Torstraße 112, 10119 Berlin.

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. (KOK) (2006): Darstellung finanzieller Möglichkeiten für Opfer von Frauenhandel. Potsdam.

Die Veröffentlichung von KOK „bietet einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten für von Menschenhandel betroffene Frauen. Diese umfassen Leistungen, die entweder nach dem AsylbLG oder dem SGB II bzw. XII erteilt werden können, sowie auch nach dem OEG und im Straf- oder Zivilverfahren durchgesetzten Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche. Das Ziel ist, über die im Gesetz enthaltenen, aber in der Praxis nicht adäquat genutzten Möglichkeiten einer besseren Finanzierung bzw. einer angemessenen Entschädigung der Opfer von Menschenhandel zu informieren.“ Quelle: Homepage von KOK.

Die Veröffentlichung ist als Download abrufbar unter www.kok-potsdam.de › Link „Infothek“ › Veröffentlichungen des KOK.

Classen, Georg (2006): Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Berlin.

Das neue Zuwanderungsgesetz hat zu wesentlichen sozialrechtlichen Änderungen geführt. 2005 traten zudem umfassende Änderungen des Sozialhilfe- und Arbeitslosenrechts in Kraft. An Stelle des bisherigen Bundessozialhilfegesetzes trat mit dem SGB XII ein neues Sozialhilferecht. Neu hinzu gekommen ist die – auch als Arbeitslosengeld II oder Hartz IV bezeichnete – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem neuen SGB II. Georg Classen erläutert die neuen Regelungen verständlich und kompetent und geht auf die Frage ein, unter welchen Voraussetzungen Flüchtlinge und Migrant/-innen einen Anspruch auf die genannten Leistungen haben. Quelle: Information des Verlags

News von der WB

Qualitätsentwicklung im Frauenhaus

Gitte Landgrebe

Einführung ins Thema

In diesem Beitrag werden nicht einzelne Modelle der Qualitätsentwicklung in den Frauenhäusern oder von Trägern beschrieben oder bewertet, vielmehr werden die verbindenden Merkmale aller Qualitätsmodelle hervorgehoben und näher erläutert: 1. die Zielorientierung und 2. die Einbeziehung der Kund/-innenperspektive und damit auch der Nutzer/-innen des Angebots, hier der Frauenhäuser.

Mit diesen beiden Aspekten haben sich Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern auch schon vor Beginn der Qualitätsdebatte auseinandergesetzt. In Konzepten der Frauenhausarbeit wurden Ziele formuliert und auch Aussagen der Frauen selbst herangezogen. Dennoch lohnt es sich, beide Aspekte nochmals zu beleuchten und möglicherweise im eigenen Frauenhaus zu diskutieren. Denn der

„konstruktive Sinn [der Qualitätsentwicklungsdebatte] besteht weniger in der Normsetzung und Kontrolle der Beratungstätigkeit von außen als vielmehr darin, den Qualitätsanspruch im Bewusstsein der Beraterinnen präsent zu halten und einen kontinuierlichen Austausch über die relevanten Kriterien und notwendigen Bedingungen für die effektive Beratungstätigkeit anzuregen“ (aus: Qualitätskriterien in der Frauenberatung: www.wien.gr.at).

Eine Definition von allgemeinen Begriffen wie Qualität, Qualitätsmanagement, Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung, Standards, Dimensionen der Qualität nach Donebadian: Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ist in dem Vortrag „Bedeutung von Qualitätsstandards im Prozess der Qualitätsentwicklung“ beschrieben, der im Rahmen eines Workshops der Fachtagung des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe vom 24. – 27. Mai 2006 in Berlin gehalten wurde. Er kann herunter geladen werden unter: www.gitte-landgrebe.lu unter der Rubrik „Aktuelles“. Darauf soll daher hier nicht weiter eingegangen werden.

In einem dritten Teil dieses Beitrags werden bestehende Materialien der Frauenhäuser und der Träger benannt. Diese Übersicht kann Anregungen zur Auseinandersetzung mit dem Thema, Einstieg oder Weiterentwicklung des eigenen Ansatzes geben. Zudem wird ersichtlich, dass es schon viele praxiserprobte Materialien zu dem Thema gibt und ein voneinander Lernen möglich ist.

1. Zielorientierung als Grundlage für jede Qualitätsentwicklung

Wenn man nicht weiß, wohin man will, landet man leicht da, wo man absolut nicht hin wollte.

Formulierte Ziele finden sich in fast allen Unterlagen der Frauenhäuser wieder, insbesondere in Konzepten, Grundsatzpapieren und Leistungsbeschreibungen (siehe dritter Teil des Beitrags). Diese bilden somit das Fundament für die Qualitätsentwicklung.

Vorteile von gemeinsam formulierten Zielvorstellungen sind, dass es eine gemeinsame Orientierung gibt, d. h. alle Mitarbeiterinnen des Frauenhauses haben die gleichen Vorstellungen im Kopf. Ferner lassen sich daraus Erfolgsfaktoren ableiten, die mit allen abgestimmt sind.

Im Kontext der Qualitätsentwicklung ist es zusätzlich von Bedeutung, dass die Ziele, die überprüft werden sollen, über die allgemeine Zielformulierung hinausgehen, d. h. konkret formuliert sind, wie es die Definition von Meier (1995, S.13) fordert: „Ein Ziel ist die exakte Beschreibung eines zu erwartenden Ergebnisses oder die konkrete Beschreibung eines gewünschten Zustandes zu einem festgelegten Zeitpunkt.“ Diese Anforderung ist in der Literatur auch häufig mit SMART (S = spezifisch, M = messbar oder beobachtbar, A = abgestimmt, R = realisierbar, T = terminiert) umschrieben. Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, lassen sich die Ziele überprüfen. Die Handlungsziele sind zumeist Thema in gemeinsamen Jahresgesprächen oder Teambesprechungen. Im Allgemeinen werden sie jedes Jahr bzw. prozessorientiert neu ausgehandelt.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen. Übergeordnete Ziele der Frauenhausarbeit sind beispielsweise „Die Frauen werden in ihrer Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung gestärkt“. Hieraus

lässt sich exemplarisch folgendes Ergebnisziel ableiten: „Mit den Frauen ist beim Auszug aus dem Frauenhaus eine finanzielle Basis geschaffen, unabhängig vom Misshandler“. Dieses Ziel ist überprüfbar in Bezug auf die Zeit (bis zum Auszug), und messbar z. B. mit den Kriterien: Unterhaltsgeld für die Kinder ist sichergestellt, Absicherung durch Sozialleistungen, Arbeitsaufnahme etc.. Für jede einzelne Frau müsste dies nochmals präzisiert werden, was „finanzielle Basis“ heißt und auch ob die Zeitschiene „bis zum Auszug“ hierfür realistisch ist. Aufgrund dieser konkreten Zielvereinbarung mit der jeweiligen Bewohnerin kann im Abschlussgespräch gemeinsam überprüft werden, welche Ziele erreicht wurden, welche noch offen sind und wo vielleicht noch eine weitergehende Beratung gewünscht wird.

Damit ist in aller Kürze aufgezeigt, dass die Formulierung von Ergebniszielen die Grundlage für den Maßstab der Bewertung der eigenen Arbeit bilden und zwar für die Mitarbeiterinnen, die Bewohnerinnen, aber auch für Externe wie Kooperationspartner/-innen oder Geldgeber/-innen.

2. Was Qualität heißt, bestimmen die Nutzer/-innen: Einbeziehung der Sichtweise der Frauen¹

Zur Legitimation der Arbeit (gegenüber Öffentlichkeit, Politik und den Kostenträgern) reicht die Bewertung des Nutzens durch die Fachkräfte selbst nicht mehr aus, denn zunehmend mehr wird auch nach der Bewertung des Nutzens durch die Betroffenen gefragt. Die Frage nach dem Nutzen ist zudem vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Prävalenzstudie aktuell geworden. In der Studie lässt er sich allerdings nur indirekt über die Abfrage zur allgemeinen Zufriedenheit mit dem Frauenhaus und der Benennung von Problemen erschließen. Alle aktuellen Qualitätsmodelle fordern ebenso die Einziehung der Sichtweise der jeweiligen Kund/-innengruppen. Die Erfahrungen

und die Sichtweise von Frauenhausbewohnerinnen einzubeziehen, ist in der Frauenhausarbeit allerdings nichts Neues. Diese Ergebnisse oder Erkenntnisse vielleicht abgestimmt zu erheben und systematisch auszuwerten, um sie für die Weiterentwicklung und Legitimation der Arbeit zu nutzen, ist jedoch noch kein allgemeiner Standard. Ob dies einer werden soll oder werden müsste, müssen Frauenhausmitarbeiterinnen selbst beantworten. An dieser Stelle sollen jedoch Aspekte aufgezeigt werden, die für die weitere – sicherlich kontroverse Diskussion – hilfreich sein könnten.

Meine Recherche hat gezeigt, dass noch keine umfassenden und schlüssigen Konzepte zur Beschreibung des Nutzens von Frauenhäusern aus Sicht der Bewohnerinnen vorliegen.

Im Folgenden sollen die beiden Begriffe „Nutzen“ und „Zufriedenheit“ definiert werden, da sie die Grundlage für die Entwicklung der weiter unten aufgeführten Fragebögen bilden.

Der „**Nutzen**“ wird „aus dem subjektiven Gebrauchswert abgeleitet, d. h. er gibt die ‚Nützlichkeit‘ einer Sache orts- und zeitraumgebunden an. Intersubjektive Vergleichbarkeit [...] des Nutzens sind daher nicht möglich.“ GABLER'S WIRTSCHAFTSLEXIKON 1984 D. h. die Nützlichkeit des Frauenhauses ist nicht vergleichbar mit anderen Einrichtungen, ebenfalls ist die Zeitkomponente zur Bewertung der Nützlichkeit maßgebend. Es macht einen Unterschied ob die Nützlichkeit während des Frauenhausaufenthaltes oder im Anschluss bewertet wird.

Fußnote

¹ Das ausführliche Referat „Der Nutzen des Frauenhauses aus Klientinnensicht – Konzepte und Erfahrungen“, das von Gitte Landgrebe am 17. November 2006 im Rahmen der Fachforums Frauenhausarbeit in Berlin gehalten wurde, kann von der Homepage von Frauenhauskoordination e.V. (www.frauenhauskoordination.de) heruntergeladen werden.

„Zufriedenheit“ ist „ein emotionaler Zustand des Menschen, in dem seine Bedürfnisse von ihm als befriedigt angesehen werden, [...] mit den gegebenen Verhältnissen, Leistungen o.ä. einverstanden, nichts auszusetzend haben.“

www.adlexikon.de Unter gegebenen Verhältnissen sind z. B. die Räumlichkeiten, die Umgebung, die Erreichbarkeit oder die personelle Ausstattung zu verstehen. Unter Leistungen fallen z. B. das Aufnahmeverfahren, die Beratung oder auch die Nachbetreuung.

Mit diesen beiden Definitionen wird der Spannungsbogen zwischen „Nutzen“ und „Zufriedenheit“ deutlich: Frauenhäuser wollen möglichst vielen gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz bieten und sie zugleich bei der

Bearbeitung ihrer Gewalterfahrungen durch individuelle Unterstützung begleiten. Dieser Anspruch ist aufgrund der Ressourcenknappheit der Frauenhäuser nicht immer umfassend einzulösen. Selbst wenn für viele gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder Schutz sichergestellt werden kann, muss das nicht gleichzeitig heißen, dass die Frauen mit der individuellen Unterstützung oder den gegebenen Rahmenbedingungen zufrieden sein müssen. Bei Erhebungen muss daher zwischen dem Nutzen und der Zufriedenheit differenziert werden.

Mit den Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser in Luxemburg wurden gemeinsam mit der externen Begleitung, Gitta Landgrebe, nach dieser konzeptionellen Grundidee, d. h. der Differenzierung von

Fragen nach „Zufriedenheit“ und „Nutzen“, drei Fragebögen entwickelt:

1. Ein Fragebogen für die Bewohnerinnen

Dieser Fragebogen wird den Frauen vor dem Auszug überreicht mit der Bitte, diesen Bogen entweder direkt auszufüllen (im Frauenhaus hängt ein Briefkasten dafür) oder ihn zu einem späteren Zeitpunkt an das Frauenhaus zurückzusenden.

2. Ein „Fragebogen“ in Form eines Gesprächsleitfadens für Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren

3. Ein Gesprächsleitfaden für Jugendliche im Alter von 13 – 18 Jahren

Beide Gesprächsleitfäden dienen zur Orientierung für ein strukturiertes Abschlussgespräch.

Fragebogen für Frauenhausbewohnerinnen

Bitte kreuzen Sie an, welches Kästchen am besten auf Sie zutrifft. Es gibt dabei kein richtig oder falsch!

1. Wie zufrieden sind Sie mit ...

Sehr zufrieden zufrieden unzufrieden Sehr unzufrieden

dem Fortschreiten Ihres persönlichen Projekts?

der Unterstützung durch das Personal beim Realisieren Ihres persönlichen Projekts?

der Unterstützung durch das Personal bei Behördengängen und administrativen Dingen?

der Aufmerksamkeit, die Sie vom Personal erhalten haben?

den Angeboten des Frauenhauses für die Frauen:

– (Telefonische) Erstkontakte

– Auskunft und Einführung in das Frauenhaus

– Erstgespräch

– Alltagsorganisation

– Beratung

– Begleitung

– Wiedereingliederungshilfe in Ausbildung oder Arbeit

– Fest- und Freizeitangebote

– Wohnungssuche und Auszugsphase

– Nachbetreuung/ Nachgehende Beratung

der Präsenz des Personals innerhalb der Woche?

der Präsenz des Personals am Wochenende?

dem Respekt, der Ihnen vom Personal als Person entgegengebracht wurde?

dem Respekt, der Ihnen vom Personal in Bezug auf Ihre Entscheidungen entgegengebracht wurde?

Die folgenden 5 Fragen sind nur von Frauen zu beantworten, die mit Kindern hier im Frauenhaus waren. Frauen ohne Kinder können mit den Fragen auf Seite 2 fortfahren.

den Inhalten der Angebote des Frauenhauses für die Kinder (Kinderatelier, Spielstunde)?	Sehr zufrieden	zufrieden	unzufrieden	Sehr unzufrieden
der Unterstützung durch das Personal bei der Kindererziehung?				
der Unterstützung durch das Personal bei der Kinderbetreuung?				
der Unterstützung durch das Personal bei der Hausaufgabenbetreuung Ihres Kindes oder Ihrer Kinder?				
der Aufmerksamkeit, die Ihr Kind (Ihre Kinder) vom Personal erhalten hat?				

2. Inwiefern stimmen Sie folgenden Aussagen zu oder nicht?

(diese Fragen beziehen sich auf den Nutzen)

	Trifft voll und ganz zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft absolut nicht
Alles in allem habe ich mich während meines bisherigen Aufenthaltes im Frauenhaus persönlich weiterentwickelt.				
Ich konnte meine Gewalterlebnisse mit dem Mitarbeiterinnen des Frauenhauses besprechen.				
Ich habe bei der Bearbeitung meiner Gewalterlebnisse durch das Frauenhaus Unterstützung erfahren.				
Ich habe mich während meines Aufenthalts im Frauenhaus sicher gefühlt.				
Ich bin sicher, dass das Personal mich ernst nimmt und mir glaubt.				
Ich fühle mich jetzt sicherer Entscheidungen zu treffen.				
Ich konnte während meinem bisherigen Aufenthalt viele administrative Dinge regeln.				
Ich weiß jetzt besser über meine Rechte Bescheid.				
Ich fühle mich jetzt sicherer bei administrativen Anforderungen (z. B. Überweisungen, Behördengänge, Telefonate).				
Meine Beziehung zu meinem Kind hat sich während meinem Aufenthalt im Frauenhaus verstärkt.				
Ich finde es wichtig, eine person de référence/Bezugsperson zu haben, die mir zur Seite steht.				
Mein Kind konnte sich im FH gut entwickeln.				

3. Welche Ideen haben Sie noch, damit wir noch besser werden oder welche Anregungen möchten Sie uns noch geben?

Es wäre schön, wenn Sie diese Frage nach Möglichkeit in Französisch, Englisch, Luxemburgisch oder Deutsch beantworten könnten.

Würden Sie das Frauenhaus weiterempfehlen? ☐ eher Ja ☐ eher Nein

Wie lange dauerte Ihr Aufenthalt im Frauenhaus? _____

Vielen Dank für die Zeit, die Sie sich genommen haben!

Alle Bögen sind seit Sommer dieses Jahres in Erprobung. Anfang 2007 werden sich die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser über die Praktikabilität und den Erkenntnisgewinn durch die Befragungen erneut austauschen und die Vorlagen evtl. nochmals überarbeiten. D. h. alle Vorlagen befinden sich noch in der Erprobungsphase und sind zudem auf die spezielle Situation von Luxemburg zugeschnitten. Sie können dennoch zur Anregung auch für deutsche Frauenhäuser dienen. An dieser Stelle auch ein Dankeschön an das Ministère de l'égalité des chances für die Genehmigung des Abdrucks der Fragebögen im Newsletter. Alle drei Fragebögen können auch von der Homepage des Ministeriums unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.mega.public.lu/monde_associe/f/org_conventionnes/index.html

Die Ergebnisse der Befragungen werden jeweils von den Frauenhäusern selbst ausgewertet. Sie entscheiden auch, welche Ergebnisse in den Jahresbericht eingehen und welche für die interne Diskussion und damit für den eigenen Prozess der Qualitätsentwicklung genutzt werden.

Mit den Mitarbeiterinnen, die mit den Kindern arbeiten, wurde ein Interviewleitfaden entwickelt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für Kinder und Jugendliche die schriftliche Befragung einen nicht so großen Erkenntnisgewinn bringt und in Gesprächen eher vertiefend nachgefragt werden kann. Die klare Trennung zwischen „Zufriedenheit“ und „Nutzen“ gestaltete sich allerdings bei der Entwicklung der Gesprächsleitfäden wesentlich schwieriger. Viele Antworten müssen im Nachhinein bzgl. dieser beiden Kategorien ausgewertet werden. Die Fragen unter dem Themenkomplex zur „Gewalt“ beziehen sich jedoch ausschließlich auf den Nutzen. Ein perspektivischer Nutzen liegt darin, dass mit den Kindern ein Sicherheitsplan für die Zeit nach dem Frauenhaus entwickelt wird.

Dennoch kann der folgende Interviewleitfaden sicherlich als Orientierung für die Entwicklung oder Fortschreibung eigener Befragungen genutzt werden.

Interviewleitfaden für das strukturierte Abschlussgespräch mit Kindern von 6 – 12 Jahren

Vorbemerkung für die Interviewerin

Der Interviewleitfaden dient zur Orientierung. Die Reihenfolge der Fragen muss nicht zwingend eingehalten werden. Passen einzelne Fragen nicht, können diese auch weggelassen bzw. auch andere ergänzt werden. Das Abschlussgespräch dauert zirka eine Stunde.

Zu Beginn des Interviews bitte auf folgendes hinweisen

- Vertraulichkeit des Gesprächs!
- Hinweis: Wird mit jedem Kind am Ende des Aufenthalts geführt!
- Hinweis: Es gibt keine richtigen oder falschen Antworten!
- Freiwilligkeit: Müssen nicht alle Fragen beantwortet werden!

Gefühle

Hinweis für Interviewerin: Bei allen Fragen können die Gefühlskarten benutzt werden. Natürlich ist auch Raum für weitere Ausführungen zu Gefühlen möglich!

- Wie fühlst du dich jetzt? Heute?
- Wie hast du dich hier im Frauenhaus gefühlt?
- Kannst du dich noch erinnern, als du angekommen bist?
- Wie hast du dich gefühlt?
- Nur bei Schulwechsel stellen: Dein erster Tag in der neuen Schule?
- Wie hast du dich gefühlt nach einiger Zeit, als du dich schon ein wenig eingelebt hast?

Frauenhaus

- Was hat dir besonders gut im Frauenhaus gefallen?
- Wenn du im Frauenhaus Punkte verteilen könntest, wie viel Punkte würdest du geben für:

Hinweis für die Interviewerin: bitte die folgende Bewertungsskala benutzen: Für Schulkinder: Schlecht 10 Punkte; Gut ist 60 Punkte = Vergleichbar mit den Zeug-

nis der Schule. Bei Kindern, die noch nicht in die Schule gehen, folgende Bewertung benutzen: 😊 😐 😞
Bei schlechter Bewertung nachfragen, was besser sein könnte.

Kinderatelier, Spielstunden, Hausordnung, Personal, Schlafzimmer, Spielecke, Spielsaal, Draußen: Wiese Garten, Hausaufgabenhilfe, Bibliothek, Spiele im Büro, Ausflüge, Fernseher?

Während meines Aufenthaltes im Frauenhaus:

Haben ich und meine Mama ...

Haben ich und mein Papa ...

Ist mein Papa ...

Ist meine Mama ...

Gewalt

- Hattest du im Frauenhaus die Möglichkeit, mit deiner Bezugserzieherin darüber zu sprechen, was bei dir zu Hause geschehen war?

- Wie hast du dich bei solchen Gesprächen gefühlt?

Hinweis für Interviewerin: Bei kleineren Kindern evtl. Gefühlskarten benutzen!

- Hast Du Dich im Frauenhaus sicher und geschützt gefühlt?

- Was hast du im Frauenhaus gelernt?

- Kennst du die Rechte, die Kinder haben?

Hinweis für Interviewerin: benennen lassen!

Auszug/ Zukunft

- Nach meinem Auszug vermisse ich sicher ...

- Nach meinem Auszug denke ich sicher oft an ...

- Nach meinem Auszug werde ich und meinen Mama ...

- Nach meinem Auszug werde ich und mein Papa ...

- Nach meinem Auszug freue ich mich auf ...

- Nach meinem Auszug kann ich endlich ...

- Wenn ich an mein neues zu Hause denke, denke ich an ...

- Wenn ich an meinen Vater denke, fühle ich mich ...

- Wie findest du den Entschluss/die Entscheidung von deiner Mama? Hat sie schon mit dir darüber geredet?
- Mein größtes Problem im Augenblick ist ...
- Was könnte mir helfen, um diese Problem zu lösen ...

Sicherheitsplanung

- Hast du die Möglichkeit zu telefonieren?
- Gibt es Räume/ Orte in die du dich zurückziehen kannst und sicher bist?
- Funktioniert dort das Mobiltelefon (sofern vorhanden)?
- Wer kann helfen oder Hilfe holen? Weißt du die Telefonnummer?

Raum für weitere Kommentare, Bemerkungen und Beobachtungen

Hinweis für Interviewerin: Dem Kind das Angebot machen, sich im Frauenhaus bei Schwierigkeiten zu melden, anzurufen oder einen Brief zu schreiben. Telefonnummer und ggf. Karte mit Kontaktdaten mitgeben!

Von Frauenhäusern aus Deutschland liegen ebenfalls Fragebögen vor. Aktuelle Fragebögen sind auf der Homepage von Frauenhauskoordination e.V. www.frauenhauskoordination.de hinterlegt. Auch diese können als Orientierung für eine mögliche eigene Befragung dienen. Im Vorfeld sollte jeweils überlegt werden, wie umfangreich der Fragebogen sein soll und welche Zielsetzung hinter der Befragung steht. Daraus wird erkennbar, ob der Schwerpunkt der Befragung auf der „Zufriedenheit“ der Frauen oder dem „Nutzen“ des Frauenhauses aus ihrer Sicht liegen soll oder auch beide Aspekte aufgegriffen werden sollen, so wie in den Vorlagen der Luxemburger Frauenhäuser.

Bei der Erarbeitung eines Fragebogens sollte jeweils auch mitbedacht werden, welche personellen und technischen Ressourcen für die Auswertung zur Verfügung stehen, um eine positive Balance zu finden zwischen dem „gewünschten“ und dem „machbaren“ Ergebnis.

3. Materialien zum Thema „Qualitätsentwicklung“

3.1 Unterlagen der Frauenhauskoordination

Die beiden folgenden Papiere „Fachliche Grundsätze für die Beratung von Frauen im Bereich häuslicher Gewalt“ sowie „Aufgabenprofil Frauenhaus – Hinweise zur Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung“ sind an dieser Stelle vollständig wiedergegeben, da beide in breitem Konsens im Werkstattgespräch von Frauenhauskoordination e.V. formuliert wurden und daher eine wichtige Grundlage für die Qualitätsentwicklung in den Frauenhäusern darstellen.

Insbesondere die Diskussion der bereits entwickelten Standards für die Frauenhausarbeit könnte nochmals von Interesse sein, da auch für die Täterarbeit Standards in Entwicklung sind. Diese könnten evtl. daher erneut im Werkstattgespräch auf ihre Aktualität und Vollständigkeit überprüft werden. Denn Standards bedürfen regelmäßig einer Überprüfung. Für die mögliche Überarbeitung könnte das Handbuch „Bridging Gap“ (in englischer Fassung Internetdownload unter www.wave-networking.org) hilfreich sein. Neben den Standards für Frauenhäuser werden hier auch Standards für spezifische Einrichtungen wie Rechtsberatung für Frauen, Gesundheitswesen, Polizei, Justiz, Täterprogramm etc. aufgezeigt.

Für die Arbeit in den Frauenhäusern selbst könnten die Standards ebenfalls genutzt werden. Hier stünde die Fragestellung im Vordergrund „Was bedeuten die Standards für die konkrete Arbeit?“ Denn das Niveau der Standards muss jeweils in den Frauenhäusern ausgehandelt werden. Dies soll an einem Beispiel kurz erläutert werden. Der formulierte allgemeingültige Standard lautet: „Die Beratung wird von Fachfrauen der Anti-Gewaltarbeit auf fachlich hohem Niveau geleistet.“ Hier muss jedes Frauenhaus für sich selbst festlegen, was „fachlich hohes Niveau“ heißt. Welche Qualifikationen und Berufserfahrung muss eine Bewerberin mitbringen, wenn sie einge-

stellt wird? Welche Fortbildungen müssen besucht werden? Welche Formen der Selbstevaluation müssen angewandt werden? etc.. Die Standards müssen so klar formuliert sein, dass jede Mitarbeiterin konkret weiß, was sie für die Arbeit bedeuten. Gleichzeitig dienen Standards zur Absicherung des eigenen Handelns und zur Kommunikation über das Handeln. Hilfreich ist es, diese Standards als Selbstverpflichtung zu verabschieden.

Fachliche Grundsätze für die Beratung von Frauen im Bereich häuslicher Gewalt

Die folgenden fachlichen Grundsätze wurden 2002 im Kontext der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in mehreren Werkstattgesprächen erarbeitet und verabschiedet:

„Fachliche Grundsätze und Standards der Beratung sind:

- Die Beratung ist parteilich, insofern sie an den Interessen und dem Bedarf der Frauen ausgerichtet ist. Parteilichkeit in Bezug auf Krisenintervention im Bereich von häuslicher Gewalt bedeutet, sich an die Seite der Opfer zu stellen, um sie wirkungsvoll zu schützen. Ohne Parteilichkeit gibt es keinen Opferschutz.

Das fachliche Konzept der Parteilichkeit beinhaltet eine Haltung gegenüber Frauen, die vor allem gekennzeichnet ist von der Akzeptanz der Person und ihrer Geschichte. Parteilichkeit für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, heißt, im Fokus der Arbeit Frauen und ihre Interessen zu sehen und von daher Schutz, Beratung und Unterstützung einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend anzubieten. Das Konzept von Parteilichkeit geht aus von einer mitfühlenden Nähe und solidarischen Unterstützung einerseits und einer fachlichen Distanz zu den Frauen im professionellen Handeln andererseits. Dieses Konzept von Parteilichkeit entspricht nicht dem herkömmlichen systemischen Ansatz, einem in der Familienberatung und in vielen behörd-

lichen sozialen Diensten vorherrschendem Konzept, denn es geht dabei nicht um den Erhalt der Familie, sondern um den Schutz der Opfer und die Beendigung der Gewalt.

- In allen Phasen der Beratung haben Schutz und Sicherheit der von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen und ihrer Kinder höchste Priorität. Dazu gehört insbesondere auch die Gewährleistung von Vertraulichkeit und von Anonymität.

- In der Beratung wird der jeweils individuelle Weg jeder Frau respektiert und akzeptiert. Jede Frau kennt ihre Lebenssituation am besten. Sie allein kann ihre Situation nachhaltig verbessern, allein auf ihre Motivation und Tatkraft kommt es dabei an. Die Beratung setzt daher an den unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen an, so dass alle Aspekte ihres Lebens in den Blick geraten, eine mögliche Behinderung oder Erkrankung ebenso, wie das Leben in der Migration oder in Armut. Vor diesem Hintergrund ist die Beratung gerichtet auf die Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere auf Empowerment im Sinne eines ressourcenorientierten Arbeitsansatzes.

- Das Recht der Frauen auf Schutzmaßnahmen ihrer Wahl wird in der Beratung geachtet. Jede Frau wird daher umfassend über die in der Kommune/dem Landkreis vorgehaltenen Angebote informiert. Nur so kann sie ihr Recht auf den Schutz und die Unterstützung, Beratung und Begleitung ihrer Wahl ausüben. Denn sie allein entscheidet über die für sie geeigneten Schutz-, Hilfe und Unterstützungsformen, wobei die Wahrnehmung verschiedener Hilfeangebote sich gegenseitig nicht ausschließt.

- Die Beratung ist unabhängig, kostenlos und freiwillig. Mit der Unabhängigkeit, als bewährtem Grundsatz von Beratung, werden mögliche Interessenkonflikte zu staatlichen Aufgabenbereichen ausgeschlossen.

- Die Beratungsangebote sind in der Regel für die Frauen gut erreichbar, sie sind kurzfristig zugänglich und können bei Bedarf auch mehrsprachig vereinbart werden.

- Die Beratung wird von Fachfrauen der Anti-Gewaltarbeit auf fachlich hohem Niveau geleistet. Fundierte Fachkenntnisse über die Dynamik männlicher Beziehungsgewalt, über institutionelle Verfahren sowie über die Strukturen, die eine Beendigung der Gewalt erschweren und/oder ermöglichen, gehören zum Grundlagenwissen, außerdem theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu den Methoden einer sensiblen Gesprächsführung, die es den Frauen ermöglicht, bisher tabuisierte Themen aufzugreifen und von ihren Erfahrungen und Sorgen in der Gewaltbeziehung zu sprechen und dabei auch ihre Hoffnungen insbesondere in Bezug auf Partnerschaft oder das Zusammenleben mit einem Mann auszudrücken.

Die Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und Beratungsstellen haben daher eine qualifizierte berufliche Fachausbildung, z.T. langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Frauen und Kindern, die Opfer häuslicher Gewalt sind. Sie bringen ihre Fähigkeit und Bereitschaft ein, sich kontinuierlich fort- und weiterzubilden und sich kritisch mit den Anforderungen in ihrem Aufgabenbereich auseinanderzusetzen. Sie sind darüber hinaus in vielfältige Arbeitszusammenhänge und Vernetzungsstrukturen eingebunden, um die Beratung und Hilfen für die Frauen zu verbessern und Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft zu bekämpfen.“

Aufgabenprofil „Frauenhaus“ – Hinweise zur Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung „Frauenhaus“

Das im Folgenden wiedergegebene Papier ist das Ergebnis des Werkstattgesprächs zur Frauenhausfinanzierung vom 18.6.2002.

Die Hinweise zur Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung „Frauenhaus“ sind bezogen auf die Standardaufgaben von Frauenhäusern und sollen als Orientierung dienen für die Ausgestaltung von Zuwendungs- bzw. Leistungsverträgen mit den öffentlichen Kostenträgern. Weitere bzw. zusätzliche Aufgaben/Leistungen sind gesondert aufzunehmen; der dafür notwendige zusätzliche Finanzbedarf ist entsprechend zusätzlich zu kalkulieren. Definition des Hilfeangebots:

Einrichtung

- zum Schutz und zur vorübergehenden Unterbringung (Wohnen/Unterkunft) von Frauen mit und ohne Kinder
- zur Krisenintervention
- zur Beratung und
- der Anti-Gewaltarbeit

1. Zielgruppen

- von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt betroffene und bedrohte Frauen und ihre Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Aufenthaltsstatus und ihren finanziellen Möglichkeiten
- staatliche Institutionen, Einrichtungen freier Träger, soziale Fachdienste, Öffentlichkeit

2. Ziele

- Gewährleistung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit
- Schutz von Frauen und ihren Kindern vor männlicher Gewalt und Gewalt im häuslichen Bereich
- Stärkung der Frauen zur Überwindung bzw. Bewältigung der gewaltgeprägten Lebenssituation
- Erweiterung der Interventionen zur Beendigung der Gewalt und zur Sanktionierung von gewalttätigem Handeln
- Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in der Öffentlichkeit

3. Aufgaben/Leistungen

Bereitstellung einer sicheren Unterkunft rund um die Uhr

- Erreichbarkeit und Aufnahme der Frauen ins Frauenhaus ("Rufbereitschaft")

Arbeit mit Frauen (im Frauenhaus/außerhalb des Frauenhauses)

- Krisenintervention
- Information und Hilfen bei den notwendigen Aktivitäten zur sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Absicherung einschließlich der bei Bedarf notwendigen Begleitung zu Ämtern und Gerichten
- Begleitung und Unterstützung bei der weiteren Lebensplanung
- individuelle (kontinuierliche) psychosoziale Beratung und Hilfe bei der Bewältigung der Gewalterfahrungen
- Beratung bei der Erziehung und Betreuung der Kinder einschließlich der Unterstützung in Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes
- Gestaltung des Zusammenlebens im Haus
- Gruppenangebote
- vorausgehende Beratung
- nachgehende Beratung

Arbeit mit Mädchen und Jungen (im Frauenhaus/außerhalb des Frauenhauses)

- Krisenintervention
- individuelle Beratung und Begleitung
- Unterstützung bei der Bewältigung von Gewalt- und Trennungserfahrungen
- geschlechtssensible Mädchen- und Jungenarbeit, Gruppenangebote
- bei Bedarf ergänzende Kinderbetreuung
- vorausgehende Beratung
- nachgehende Beratung

Kooperations- und Anti-Gewalt-Arbeit

- einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten
- einzelfallübergreifende Zusammenarbeit in Interventions-/Kooperationsprojekten
- Informationsarbeit zur Vermittlung des Angebotes Frauenhaus
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufklärung und Prävention

Hausorganisation und Hauswirtschaft

- Gewährleistung der Schutzfunktion des Hauses
- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Hauses

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

Ausbildung und Anleitung von Praktikantinnen in sozialpädagogischen Berufen

4. Geschäftsführung, Verwaltung und Finanzen

- fachliche und dienstliche Leitung
- Personaleinsatz und -verwaltung
- Finanzbeschaffung und -verwaltung
- allgemeine Verwaltung
- Berichtswesen

5. Strukturelle Rahmenbedingungen

- Standort, Infrastruktur
- Größe des Hauses, Aufnahmekapazität
- räumliche Ausstattung: Einzel- und Gemeinschaftsräume, Räume für Beratung, Verwaltung, Ausstattung der Räume
- Beratungsstelle außerhalb des Frauenhauses
- zeitliche Erreichbarkeit
- Sicherheit, Wahrung der Anonymität
- personelle Ausstattung: Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Praktikantinnen
- Qualifikation, Fachlichkeit
- Supervision und Fortbildung
- Konzeption³

Neue Fortbildungsmaterialien für Mitarbeiterinnen im Frauenhaus. Grundlagen des Managements im Frauenhaus. Band 191.4 (2000)

Im Teil II dieses Bandes „Qualitätssicherung im Frauenhaus“ von Dr. Brigitte Sellach werden zunächst Begriffsdefinitionen gegeben, Qualitätsziele und Qualitätssicherungssysteme benannt sowie ein allgemeiner Bezug zur Qualitätssicherung im Frauenhaus hergestellt. Weiterhin finden sich in den Fortbildungsmaterialien viele Anregungen aus der Praxis der Frauenhäuser. Hierbei werden Qualitätsstandards thematisiert, Ziele einzelner Frauenhäuser benannt sowie Leistungsbeschreibungen wiedergegeben.

Diese Fortbildungsmaterialien liegen den Frauenhäusern vor. Einzelexemplare können noch bei Frauenhauskoordination e.V. angefordert werden.

3.2 Unterlagen aus den Verbänden und von Frauenhausträgern³

3.2.1. Trägerspezifische Konzepte und Leistungsbeschreibungen

Die Träger der Frauenhäuser verfügen alle über Konzepte, Leistungsbeschreibungen und/oder auch Standards für ihre jeweiligen Frauenhäuser. Sie ähneln sich zumeist hinsichtlich ihrer Gliederung und sind überwiegend nach den folgenden Punkten strukturiert:

- Hinführung ins Thema „Gewalt gegen Frauen“, verbandsspezifischer Bezug und das jeweilige Selbstverständnis
- Prinzipien der Frauenhausarbeit
- Ziele und Aufgaben
- Leistungen
- Rahmenbedingungen
- Forderungen.

Fußnote

³ Die hier aufgeführten Unterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Von den Materialien, die Frauenhauskoordination e.V. zur Verfügung gestellt wurden, wurden exemplarische Beispiele ausgewählt.

Die Dokumente sind im Einzelnen:

AWO (2005): Standards für die Frauenhäuser der Arbeiterwohlfahrt

Die Standards beschreiben kurz und prägnant die Prinzipien der Frauenhausarbeit sowie den Leistungskatalog der Frauenhäuser. Hierbei werden die drei Qualitätsdimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität berücksichtigt. Gesehen werden zudem die notwendigen Anforderungen und Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern benannt. Sie können unter der Homepage www.awo.org abgerufen werden.

Diakonisches Werk (1998, derzeit in Überarbeitung): Rahmenkonzeption für die Arbeit der Frauenhäuser in Evangelischer Trägerschaft.

Die Rahmenkonzeption wird derzeit in einer Arbeitsgemeinschaft überarbeitet und voraussichtlich im November 2006 dort verabschiedet. Die Planung sieht vor, dass die Neufassung im Februar 2007 vom Vorstand verabschiedet und ab März 2007 auf der Homepage der Diakonie hinterlegt sein wird: [www.diakonie.de/Rat und Hilfe/Frauen und Familie/Frauenhäuser](http://www.diakonie.de/Rat_und_Hilfe/Frauen_und_Familie/Frauenhaeuser). Die „alte“ Fassung ist nicht auf der Homepage hinterlegt, kann aber auf Wunsch bei Rosemarie Daumüller angefordert werden: daumueller@diakonie.de

Der Paritätische Landesverband NRW (2000): Rahmenkonzept der Frauenhäuser im Paritätischen NRW.

Das Rahmenkonzept der Frauenhäuser beinhaltet eine Präambel, die Leistungen sowie die Forderungen der Frauenhäuser. Die Leistungen sind übersichtlich nach den drei Qualitätsdimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gegliedert und werden ausführlich dargestellt. Die Rahmenkonzeption kann als PDF-Datei mit einer Email angefordert werden bei ute.fischer@paritaet-nrw.org. Für das Jahr 2007 ist eine Aktualisierung der Rahmenkonzeption geplant.

SkF (2006): Zentrale Fachstelle für Frauenhäuser in katholischer Trägerschaft. Zuflucht und Schutz vor häuslicher Gewalt. Konzeption.

Die Zentrale Fachstelle für Frauenhäuser in katholischer Trägerschaft hat ihre Konzeption im Jahr 2006 neu überarbeitet und veröffentlicht. Dabei wurden die Erfahrungen mit der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes berücksichtigt, die das Hilfeangebot der Frauenhäuser ergänzen und erweitern. Neben allgemeinen Grundsätzen und Zielen, finden sich hier die einzelnen Leistungen der Frauenhäuser definiert und beschrieben. Die Konzeption kann als PDF-Datei auf der Homepage des Verbandes www.skf-zentrale.de unter der Rubrik „Publikationen“ herunter geladen werden.

SkF (2000): Leistungsbeschreibung der Frauen- und Kinderschutzhäuser in katholischer Trägerschaft – Arbeitshilfe.

In der Arbeitshilfe zur Leistungsbeschreibung der Frauen- und Kinderschutzhäuser in katholischer Trägerschaft des SkF werden exemplarische Leistungsmerkmale von Frauen- und Kinderschutzhäusern dargestellt. Sie dient den Häusern als Grundlage für eigene Leistungsbeschreibungen. Die Leistungen sind auch hier nach den drei Qualitätsdimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gegliedert. Die Arbeitshilfe ist unter www.skf-zentrale.de unter Publikationen als PDF-Datei zu beziehen.

Mannheimer Frauenhaus e.V. (2005): Leistungsprofil des Frauenheim Mannheims.

Das Leistungsprofil wurde gemeinsam mit Prof. Dr. Brückner, der Fachhochschule Frankfurt, erstellt. Neben den beschriebenen Leistungen beinhaltet das Dokument im Anhang zahlreiche Checklisten und Vorlagen, wie beispielsweise ein umfangreiches Set für die Aufnahme, Regularien für eine behindertengerechte Wohnung, Checklisten für den Auszug und Einzug der Frauen. Die Hausordnung ist in deutscher, russischer und türkischer Sprache vorhanden. Das Leistungsprofil kann zu einem Unkostenbeitrag von 5,00 Euro angefordert werden bei: Frauenhaus, Postfach 121348, 68064 Mannheim, Fax: 0621/744243, E-Mail: fachbereichfrauen@frauenhaus-fiz.de

Frauen helfen Frauen e.V. (1999): Leistungsprofil Autonomes Frauenhaus Frankfurt a.M.

Auch dieses Leistungsprofil wurde gemeinsam mit Prof. Dr. Brückner, der Fachhochschule Frankfurt, erstellt. Es beinhaltet zunächst das Leitbild sowie die eigenen Leitvorstellungen. Im Anschluss werden materielle und strukturelle Voraussetzungen der Arbeit wiedergegeben sowie die Ziele und Leistungen. Zum Abschluss wird die Zusammenarbeit mit Institutionen und Öffentlichkeitsarbeit hervorgehoben. Zu beziehen ist das Leistungsprofil über den Verein Frauen helfen Frauen e.V., Postfach 560235, 60407 Frankfurt.

Frauen helfen Frauen e.V. (2005): Frauen- und Kinderschutzhäuser Landkreis Böblingen. Leitlinien.

Das Frauen- und Kinderschutzhäuser hat 2005 seine Leitlinien fertig gestellt. Neben der Darstellung der Werte, Ziele, Rahmenbedingungen und Leistungen finden sich hier auch sehr anschaulich die Gewaltstrategien, die ein Täter anwendet. Zu beziehen sind die Leitlinien beim Frauen helfen Frauen e.V., Kreis Böblingen, Postfach 111, 71043 Sindelfingen, E-Mail: FrauenhausBB@t-online.de.

Frauen helfen Frauen e.V. (2001): Leistungsprofil. Beratungsstelle und Frauenhaus des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. Marburg.

Das Leistungsprofil der Beratungsstelle und des Frauenhauses Marburg zeigt auf, welche Angebote gemacht werden und welche inhaltlichen Zielsetzungen damit verfolgt werden. Gleichzeitig soll es auch als Richtschnur für die Arbeit dienen. Zu beziehen ist das Leistungsprofil über die Beratungsstelle: Alter Kirchhainer Weg 5, 35039 Marburg, Tel: 06421/161516, oder über das Frauenhaus, Postfach 1433, 35004 Marburg, Tel: 06421/14830.

Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser (2004): Fachliche Grundsätze für Beratung von Frauen im Rahmen von Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes und der polizeilichen Wegweisung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser in Hessen hat fachliche Grundsätze für die Beratung und Unterstützung von von Gewalt bedrohter oder betroffener Frauen erarbeitet. Zu beziehen sind die Grundsätze bei der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser, Postfach 1439, 65534 Limburg, Tel: 06431/23200.

Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser (2005): Gemeinsame Grundlagen der Beratungsstellen der autonomen hessischen Frauenhäuser.

In diesem Positionspapier werden zunächst die fachlichen Leitlinien, wie partnerschaftliche Beratung, partnerschaftliches Arbeiten etc. näher erläutert. Im Anschluss werden die Bereiche der Beratung zu häuslicher Gewalt näher betrachtet. Dabei werden Bereiche, wie z.B. Stalking, Kinder als Opfer häuslicher Gewalt oder auch Trennungs- und Konfliktberatung thematisiert. Zu beziehen ist das Positionspapier bei der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser, Postfach 1439, 65534 Limburg, Tel: 06431/23200.

3.2.2. Speziell auf das Thema „Qualitätsentwicklung“ ausgerichtete Unterlagen

AWO (2005): Muster-Qualitätsmanagement Handbuch Frauenhäuser

Die AWO hat entsprechend den Kernprozessen im Frauenhaus ein Musterhandbuch für die Einrichtungen und Träger erstellt, das sich mit dem Thema Qualitätsmanagement im Frauenhaus beschäftigt. Zu beziehen ist das Handbuch auf CD-Rom (Art.Nr.03059) beim AWO-Bundesverband e.V., Verlag & Vertrieb, Postfach 410163, 53023 Bonn, E-Mail: verlag@awo.org

AWO (2005): Materialband zum Musterqualitätsband Frauenhaus

Neben dem Musterhandbuch hat die AWO eine darüber hinausgehende Materialsammlung zur Unterstützung der Praxisprozesse herausgegeben. Der frauenhauspezifische Materialband beinhaltet praxiserprobte Hinweise, Vorlagen und Beispiele für die praktische Arbeit, die als fachspezifische Arbeitshilfe für den Qualitätsmanagement-Einführungsprozess dienen soll. Zu beziehen ist der Materialband (Art.Nr. 03061) zum Preis von 74,- Euro inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten ebenfalls beim AWO-Bundesverband e.V., Verlag & Vertrieb, Postfach 410163, 53023 Bonn, E-Mail: verlag@awo.org

Frauenhilfe München (2006): Qualitätsmanagement-Handbuch

Die Frauenhilfe München hat ein Qualitätsmanagement-Handbuch entwickelt, das neben dem Leitbild und der Beschreibung der Leitungsverantwortung und den Kompetenzen relevante Arbeitsprozesse herausarbeitet und diese anhand von Ablaufdiagrammen verdeutlicht. Darüber hinaus sind weitere Kapitel der Verwaltung und Fortschreibung der Dokumentation, den Grenzen der Leistungen sowie der Qualitätsverbesserung gewidmet. Weitere Informationen über das Handbuch erhalten Sie von der Frauenhilfe München, Postfach 400646, 80706 München, Tel: 089/35483-14, E-Mail: w.duermeier@frauenhilfe-muenchen.de

Fraueninformationszentrum des Mannheimer Frauenhauses e.V. (2005): Qualitätsband FIZ

Das Qualitätsband wurde gemeinsam mit Dr. Brigitte Sellach, Gesellschaft für sozialwissenschaftliche Frauenforschung e.V., erstellt. Neben den beschriebenen Leistungen beinhaltet das Dokument Angaben zu den Qualitätszielen, zu den Grundsätzen der Qualitätssicherung etc.. Zu beziehen ist das Dokument beim Fraueninformationszentrum, Eichendorffstr. 66–68, 68167 Mannheim, Tel: 0621/379790, E-Mail: fraueninformationszentrum@t-online.de

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Prozess der Qualitätsentwicklung in einzelnen Frauenhäusern als Chance gesehen wurde für eine fachliche Weiterentwicklung der Arbeit zugunsten der Frauenhausbewohnerinnen und ihrer Kinder. Der Austausch über die eigene Praxis, die Vergewisserung von bewährten Strategien und die Erprobung neuer Arbeitsformen und ihre systematische Reflexion im Rahmen der Qualitätsentwicklung kann damit auch einen wertvollen und nützlichen Beitrag für die fachliche und fachpolitische Arbeit im Frauenhaus leisten.

Nächster Newsletter

Der nächste Newsletter erscheint voraussichtlich im Juni 2007. Ein Thema wird u. a. die Auswertung des dreijährigen Monitoring von SGB II sein.

GSF e.V.

Die Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauen- und Genderforschung (GSF) e.V. wurde 1993 als außeruniversitäre, gemeinnützige Trägereinrichtung der sozialwissenschaftlichen Frauenforschung gegründet, um mit interdisziplinärer und anwendungsorientierter Forschungsarbeit zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne von Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz beizutragen. Sie kooperiert aufgabenbezogen in Fragen der Frauen- und Genderforschung mit in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen. Die GSF e.V. wird geleitet von Dr. Uta Enders-Dragässer und Dr. Brigitte Sellach. Brigitte Sellach und Gitta Landgrebe nehmen gemeinsam die Aufgaben der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. wahr. Weitere Informationen siehe unter www.gsfev.de

Impressum

Hrsg. Frauenhauskoordinierung e.V.
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt
Telefon: 069/6706-252
Fax: 069/6706-209
E-Mail: frauenhaus@paritaet.org
www.frauenhauskoordinierung.de
Verantwortlich: Eva-Maria Bordt
Redaktion: Gitta Landgrebe,
Dr. Brigitte Sellach
Frankfurt am Main, November 2006
Layout, Produktion: Opak Frankfurt
Druck: reha gmbh Saarbrücken

Einzelexemplare sind bei Frauenhauskoordinierung e.V. erhältlich:

Für Mitglieder gegen Voreinsendung eines mit 1,45 Euro (Portokosten) frankierten Rückumschlags, für Nichtmitglieder gegen einen Kostenbeitrag in Höhe von 3,- Euro (für Druck- und Portokosten, wird in Rechnung gestellt).

Frauenhauskoordinierung e.V.

Aufgabenschwerpunkt von Frauenhauskoordinierung e.V. ist die Unterstützung der Frauenhäuser in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Zielen und Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Die vom Verein getragene Koordinierungsstelle vermittelt und erstellt Fach- und Rechtsinformationen und veranstaltet Fachtagungen zu aktuellen Themen der Frauenhausarbeit.



Diakonie

Im Verein Frauenhauskoordinierung e.V. haben sich die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonischem Werk, Paritätischem Wohlfahrtsverband und Sozialdienst katholischer Frauen zusammengeschlossen, um das Arbeitsfeld insgesamt und die Lobby für Frauen mit Gewalterfahrungen und für ihre Kinder zu stärken. Auch Frauenhäuser außerhalb der Verbände, Organisationen und Einzelpersonen können Mitglied werden. Die Angebote des Vereins wenden sich an Frauenhäuser aller Träger und Interessierte. Weitere Informationen siehe unter www.frauenhauskoordinierung.de

Die Arbeit der Frauenhauskoordinierung e.V. wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Der Newsletter erscheint im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V., die dank einer zusätzlichen Förderung durch Aktion Mensch für drei Jahre eingerichtet werden konnte und von der GSF e.V. wahrgenommen wird.